

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
60/17	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire.....	49
	Resolution B	49
60/18	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti	52
	Resolution B	52
60/121	Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo	56
	Resolution B	56
60/122	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan.....	59
	Resolution B	59
60/234	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer.....	63
	Resolution B	63
60/236	Konferenzplanung.....	64
	Resolution B	64
60/254	Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen.....	69
60/255	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007	72
60/256	Sanierungsgesamtplan	76
60/257	Programmplanung.....	77
60/258	Gemeinsame Inspektionsgruppe	80
60/259	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste	81
60/260	In die Vereinten Nationen investieren – die Organisation weltweit stärken	82
60/266	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Querschnittsfragen	88
60/267	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)	94
60/268	Friedenssicherungs-Sonderhaushalt.....	96
60/269	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi.....	99
60/270	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern	102
60/271	Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor.....	105
60/272	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea	106
60/273	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien	109
60/274	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait	112
60/275	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo.....	113
60/276	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia	116
60/277	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung	119
60/278	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon.....	121
60/279	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone	125
60/280	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara.....	127
60/281	Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen	130

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
60/282	Sanierungsgesamtplan	130
60/283	In die Vereinten Nationen investieren – die Organisation weltweit stärken: detaillierter Bericht	133

RESOLUTION 60/17 B

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 30. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/540/Add.1, Ziff. 6)¹.

60/17. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

B²

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 1528 (2004) des Sicherheitsrats vom 27. Februar 2004, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem 4. April 2004 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängerte, zuletzt Resolution 1652 (2006) vom 24. Januar 2006, mit der der Rat das Mandat der Operation bis zum 15. Dezember 2006 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/310 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 60/17 A vom 23. November 2005,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire per 30. April 2006, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 80,7 Millionen US-Dollar, was etwa 9 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur achtundzwanzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Operation vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

² Damit wird die Resolution 60/17 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/60/49 und A/60/49 (Vol. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 60/17 A.

³ A/60/630 und A/60/753 und Corr.1.

⁴ A/60/896.

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Operation auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 und 60/266 zu sorgen;

11. *sieht* der Behandlung des in Abschnitt VIII Ziffer 3 ihrer Resolution 60/266 angeforderten umfassenden Berichts *mit Interesse entgegen*;

12. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass Projekte mit rascher Wirkung gemäß dem ursprünglichen Zweck solcher Projekte und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung durchgeführt werden;

13. *beschließt*, in der Zwischenzeit die im Entwurf des Haushaltsplans für die Operation für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 beantragten Mittel für Projekte mit rascher Wirkung zu genehmigen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die vollständige Durchführung der Projekte mit rascher Wirkung in der Finanzperiode vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 sicherzustellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Operation Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Operation;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

17. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Operation im Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005⁵;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

18. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire den Betrag von 438.366.800 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 420.175.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation, der Betrag von 15.025.600 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 3.166.000 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

19. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Dezember 2006 den Betrag von 200.328.914 Dollar entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

⁵ A/60/630.

20. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 4.483.156 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.601.258 Dollar, die für die Operation bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 772.403 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 109.495 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

21. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Operation zu verlängern, den Betrag von 238.037.886 Dollar für den Zeitraum vom 16. Dezember 2006 bis 30. Juni 2007 entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2007⁶ zu einem monatlichen Satz von 36.530.566 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

22. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 5.327.044 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.279.142 Dollar, die für die Operation bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 917.797 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 130.105 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

23. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 57.385.300 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

24. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 57.385.300 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 23 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

25. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.436.900 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 23 und 24 genannten Betrag in Höhe von 57.385.300 Dollar anzurechnen sind;

26. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

27. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Operation beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

28. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

29. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

⁶ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

RESOLUTION 60/18 B

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 30. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/541/Add.1, Ziff. 7)⁷.

60/18. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

B⁸

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 1529 (2004) des Sicherheitsrats vom 29. Februar 2004, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, um die Fortsetzung eines friedlichen und verfassungsmäßigen politischen Prozesses und die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds in Haiti zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1542 (2004) des Sicherheitsrats vom 30. April 2004, mit der der Rat beschloss, die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten einzurichten, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1658 (2006) vom 14. Februar 2006,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/311 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 60/18 A vom 23. November 2005,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti per 30. April 2006, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 66,8 Millionen US-Dollar, was etwa 11 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur fünfunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸ Damit wird die Resolution 60/18 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/60/49 und A/60/49 (Vol. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 60/18 A.

⁹ A/60/646 und A/60/728.

¹⁰ A/60/869.

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass künftige Haushaltsanträge klare Angaben zu den mandatsmäßigen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsaktivitäten enthalten, einschließlich klarer Begründungen für den stellen- und nicht stellenbezogenen Mittelbedarf und Angaben über die voraussichtlichen Auswirkungen auf die wirksame Erfüllung der Ziele der Mission auf diesem Gebiet, sowie Informationen über die Zusammenarbeit mit allen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen im Feld, die auf diesem Gebiet tätig sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sicherzustellen, über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und in künftigen Haushaltsanträgen ihre jeweiligen Rollen und Aufgabenbereiche klar zu beschreiben;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung erforderlichen Einsatz von Beratern zu überprüfen, um eine erfolgreiche Durchführung der mandatsmäßigen Programme sicherzustellen, und im Haushaltsvollzugsbericht darüber Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass bei der Nutzung dieser Ressourcen die im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten wahrgenommenen Aufgaben vollständig berücksichtigt werden;

14. *sieht* der Behandlung des in Abschnitt VIII Ziffer 3 ihrer Resolution 60/266 angeforderten umfassenden Berichts *mit Interesse entgegen*;

15. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass Projekte mit rascher Wirkung gemäß dem ursprünglichen Zweck solcher Projekte und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung durchgeführt werden;

16. *beschließt*, in der Zwischenzeit die im Entwurf des Haushaltsplans für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 beantragten Mittel für Projekte mit rascher Wirkung zu genehmigen, eingedenk der Resolution 1608 (2005) des Sicherheitsrats vom 22. Juni 2005 und der einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten¹¹;

¹¹ S/PRST/2006/13 und 22; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2005 - 31. Juli 2006*.

17. *ersucht* den Generalsekretär, die vollständige Durchführung der Projekte mit rascher Wirkung in der Finanzperiode 2006/07 sicherzustellen;

18. *stellt fest*, dass noch keine umfassenden Informationen über die Notwendigkeit der Einrichtung eines außerhalb des Standorts, aber innerhalb des Einsatzgebiets der Mission gelegenen sekundären Zentrums zur Datenrettung in Notfällen und zur Sicherung der Geschäftskontinuität vorgelegt wurden, und *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Haushaltsplans für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 diesbezüglich ausführliche Informationen zu unterbreiten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass in künftigen Haushaltsanträgen zusammen mit dem Mittelbedarf für nationale Dolmetscher eine umfassende Begründung für die Anzahl der benötigten Dolmetscher vorgelegt wird, unter voller Berücksichtigung der Effizienzgrundsätze, der Gewährleistung einer wirksamen Erfüllung des Mandats der Mission und des Bedarfs der verschiedenen Komponenten der Mission im Feld;

20. *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang *außerdem*, im Rahmen des nächsten Haushaltsantrags für die Mission die Notwendigkeit von fünf Stellen für Verwaltungspersonal im Lichte der Erfahrungen der Mission erneut zu begründen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch weiterhin über konkrete Verbesserungen im Managementbereich Bericht zu erstatten und dabei die entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses vollinhaltlich zu berücksichtigen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 und 60/266 zu sorgen;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

24. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

25. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005¹²;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

26. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 auf dem Sonderkonto für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti den Betrag von 510.394.700 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 489.207.100 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 17.500.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 3.687.400 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

27. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. August 2006 den Betrag von 63.799.300 Dollar entsprechend den in Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

28. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 1.455.800 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 27 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von

¹² A/60/646.

1.174.800 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 246.100 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 34.900 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

29. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 446.595.400 Dollar für den Zeitraum vom 16. August 2006 bis 30. Juni 2007 entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2007¹³ zu einem monatlichen Satz von 42.532.892 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

30. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 10.190.500 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 29 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.223.900 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.722.400 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 244.200 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

31. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 6.646.600 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 27 anzurechnen ist;

32. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 6.646.600 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 31 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

33. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 909.400 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 31 und 32 genannten Betrag in Höhe von 6.646.600 Dollar anzurechnen sind;

34. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

35. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

36. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

37. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

¹³ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

RESOLUTION 60/121 B

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 30. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/574/Add.1, Ziff. 7)¹⁴.

60/121. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

B¹⁵

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo¹⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Region der Demokratischen Republik Kongo beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1635 (2005) vom 28. Oktober 2005, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. September 2006 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 60/121 A vom 8. Dezember 2005,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 30. April 2006, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 172,1 Millionen US-Dollar, was etwa 5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur siebenundfünfzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁵ Damit wird die Resolution 60/121 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/60/49 und A/60/49 (Vol. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 60/121 A.

¹⁶ A/60/669 und A/60/840.

¹⁷ A/60/888.

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *begrüßt* die Einrichtung und den Aufbau der Versorgungsbasis für die Mission in Entebbe (Uganda) als eines regionalen Zentrums, das von den Missionen in der Region gemeinsam genutzt werden kann, um die Effizienz und Reaktionsgeschwindigkeit der logistischen Unterstützungsoperationen zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen des während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung vorzulegenden Übersichtsberichts über die durch die Nutzung dieser Basis erzielten Einsparungen und Effizienzsteigerungen sowie über die erhöhte Wirksamkeit der regionalen Unterstützung für Friedenssicherungseinsätze Bericht zu erstatten;

10. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Berichte an die Generalversammlung betreffend die Finanzierung der Mission verspätet vorgelegt wurden;

11. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 und 60/266 zu sorgen;

13. *betont*, wie wichtig es ist, die Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, namentlich über die Fortschritte bei der Ausarbeitung eines integrierten Arbeitsplans und der Einrichtung des in Ziffer 54 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷ genannten Koordinierungsnetzes;

14. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Mission die Empfehlungen in dem Beraterbericht über die umfassende Überprüfung der personellen Ausstattung und der Struktur der Mission vollständig analysiert und dass den Ergebnissen der Analyse im Haushaltsplan für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 Rechnung getragen wird;

15. *sieht* der Behandlung des in Abschnitt VIII Ziffer 3 ihrer Resolution 60/266 angeforderten umfassenden Berichts *mit Interesse entgegen*;

16. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass Projekte mit rascher Wirkung gemäß dem ursprünglichen Zweck solcher Projekte und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung durchgeführt werden;

17. *beschließt*, in der Zwischenzeit die im Entwurf des Haushaltsplans für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 beantragten Mittel für Projekte mit rascher Wirkung zu genehmigen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die vollständige Durchführung der Projekte mit rascher Wirkung in der Finanzperiode vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 sicherzustellen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Strukturen für die administrative Unterstützung der Projekte mit rascher Wirkung im Hinblick darauf zu überprüfen, die Gemeinkosten für ihre Durchführung möglichst gering zu halten;

20. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

21. *ersucht* den Generalsekretär, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

22. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005¹⁸;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

23. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 auf dem Sonderkonto für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo den Betrag von 1.138.533.000 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.091.242.800 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 39.060.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 8.230.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

24. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2006 den Betrag von 284.633.250 Dollar entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

25. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 5.944.125 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.690.000 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.098.375 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 155.750 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

26. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 853.899.750 Dollar für den Zeitraum vom 1. Oktober 2006 bis 30. Juni 2007 entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2007¹⁹ zu einem monatlichen Satz von 94.877.750 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

27. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 17.832.375 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 26 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 14.070.000 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.295.125 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 467.250 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

¹⁸ A/60/669.

¹⁹ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

28. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 68.769.500 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

29. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 68.769.500 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 28 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

30. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.640.600 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 28 und 29 genannten Betrag in Höhe von 68.769.500 Dollar anzurechnen sind;

31. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

32. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

33. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

34. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/122 B

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 30. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/562/Add.1, Ziff. 7)²⁰.

60/122. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan

B²¹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan²² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²³,

unter Hinweis auf die Resolution 1590 (2005) des Sicherheitsrats vom 24. März 2005, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sudan für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 24. März 2005 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1663 (2006) vom 24. März 2006,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/292 vom 21. April 2005 und 60/122 A vom 8. Dezember 2005 über die Finanzierung der Mission,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

²⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²¹ Damit wird die Resolution 60/122 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/60/49 und A/60/49 (Vol. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 60/122 A.

²² A/60/626 und A/60/726 und Corr.1.

²³ A/60/868.

in *Bekräftigung* der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Sudan per 30. April 2006, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 52,9 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *begrüßt* es, dass die Einrichtung in Entebbe genutzt wird, um die Effizienz und die Reaktionsgeschwindigkeit ihrer logistischen Unterstützungsoperationen für die Friedenssicherungsmissionen in der Region zu erhöhen;

10. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²³ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *bekräftigt* ihre Resolution 59/296 und ersucht den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung ihrer einschlägigen Bestimmungen sowie der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 60/266 zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *begrüßt* die Bemühungen der Mission zur Entwicklung des Konzepts der einheitlichen Mission und ersucht den Generalsekretär, dieses Konzept auch weiterhin zu verbessern;

14. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der intensiven Abstimmung zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Sudan und dem Landesteam der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, die bei der Mission gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse an andere komplexe Friedenssicherungsmissionen weiterzugeben, damit diese sich stärker abstimmen und die Gefahr der Überschneidung ihrer Aktivitäten mit anderen Institutionen verringern können,

und ihr auf ihrer einundsechzigsten Tagung im Rahmen seines Übersichtsberichts über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des nächsten Haushaltsantrags weiter aktuelle Informationen über die konkreten Effizienzsteigerungen im Managementbereich, die in der einheitlichen, gebietsgestützten und dezentralisierten Organisationsstruktur der Mission erzielt wurden, sowie über die künftigen Pläne in dieser Hinsicht vorzulegen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass der Plan zur Durchführung der Mission und das ergebnisorientierte Haushaltsverfahren integriert sind, und der Generalversammlung im Rahmen des nächsten Haushaltsantrags für die Mission über die dabei erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

18. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt um die rasche Besetzung aller freien Stellen zu bemühen, einschließlich durch innovative Ansätze;

19. *beschließt*, im Büro für strategische Planung die Stelle eines Planungsreferenten auf der Rangstufe P-4 zu schaffen;

20. *betont* die entscheidende Rolle der Minenräumung für die rasche und erfolgreiche Durchführung des Mandats der Mission und begrüßt die Absicht der Mission, die erfolgreiche Durchführung dieser Aktivität im Wege der Zusammenarbeit und der Abstimmung mit den maßgeblichen Partnern im Feld sicherzustellen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, im Hinblick auf die vollständige Dislozierung der Mission und im Einklang mit den jeweiligen Mandaten auch weiterhin für eine Verbesserung der Koordinierung und Gewährung technischer Beratung sowie der operativen Minenräumung zu sorgen und im Rahmen des Entwurfs des Haushaltsplans für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 darüber Bericht zu erstatten;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im nächsten Haushaltsantrag für die Mission klare Angaben zu den für Minensuch- und Minenräumdienste veranschlagten Mitteln, einschließlich der Personalkosten und der operativen Kosten, zu unterbreiten;

23. *begrüßt* die zunehmende Nutzung der Binnenwasserstraßen;

24. *nimmt Kenntnis* von der erheblichen Inanspruchnahme von Lufttransportmitteln und ersucht den Generalsekretär in Anbetracht der voraussichtlichen Dauer der Mission, dafür zu sorgen, dass die Mission ebenso die verfügbaren Straßen-, Schienen- und Binnenschiffahrtsverbindungen wirksam beziehungsweise nach Möglichkeit stärker nutzt, wenn sie zuverlässiger, kostengünstiger und sicherer als Lufttransporte sind, und ersucht den Generalsekretär außerdem, über die Erfahrungen der Mission auf diesem Gebiet Bericht zu erstatten und dabei anzugeben, welche Effizienzsteigerungen sich tatsächlich und voraussichtlich aus der Nutzung dieser Verkehrswege ergeben, sowie eine entsprechende langfristige Strategie zu umreißen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Mission überall dort, wo es möglich ist und zu Effizienzsteigerungen führt, verstärkt informations- und kommunikationstechnische Hilfsmittel einsetzt, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung im Rahmen des Haushaltsantrags für die Mission diesbezüglich Bericht zu erstatten;

26. *sieht* der Behandlung des in Abschnitt VIII Ziffer 3 ihrer Resolution 60/266 angeforderten umfassenden Berichts *mit Interesse entgegen*;

27. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass Projekte mit rascher Wirkung gemäß dem ursprünglichen Zweck solcher Projekte und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung durchgeführt werden;

28. *beschließt*, die in Abschnitt II des Entwurfs des Haushaltsplans für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007²⁴ beantragten Mittel für Projekte mit rascher Wirkung zu genehmigen;

²⁴ A/60/726 und Corr.1.

29. *ersucht* den Generalsekretär, die möglichst vollständige Durchführung der Projekte mit rascher Wirkung im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Fähigkeit der Mission, diese Aktivitäten durchzuführen;

30. *bekräftigt* die Bestimmungen ihrer Resolution 59/296 über Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und ersucht den Generalsekretär, die dafür vorgesehenen Mittel im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolution zu verwenden;

31. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass künftige Haushaltsanträge klare Angaben zu den mandatsmäßigen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsaktivitäten enthalten, einschließlich klarer Begründungen für den stellen- und nicht stellenbezogenen Mittelbedarf und Angaben über die voraussichtlichen Auswirkungen auf die wirksame Erfüllung der Ziele der Mission auf diesem Gebiet, sowie Informationen über die Zusammenarbeit mit allen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen im Feld, die auf diesem Gebiet tätig sind;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

32. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005²⁵;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

33. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan den Betrag von 1.126.295.900 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.079.534.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 38.623.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 8.138.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

34. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 24. September 2006 den Betrag von 262.802.400 Dollar entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

35. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 5.883.800 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 34 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.726.300 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.013.700 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 143.800 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

36. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 863.493.500 Dollar für den Zeitraum vom 25. September 2006 bis 30. Juni 2007 entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2007²⁶ unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

37. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 19.332.400 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 36 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 15.529.400 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.330.800 Dollar, die für den Friedenssi-

²⁵ A/60/626.

²⁶ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

cherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 472.200 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

38. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.804.000 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 34 anzurechnen ist;

39. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.804.000 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 38 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

40. *beschließt außerdem*, dass die Nettomehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 455.200 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode, die sich aus der Differenz zwischen den von der Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 60/122 A zuvor bewilligten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 678.100 Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 und den Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 222.900 Dollar für dieselbe Finanzperiode ergeben, den Guthaben aus dem in den Ziffern 38 und 39 genannten Betrag in Höhe von 2.804.000 Dollar hinzuzurechnen sind;

41. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

42. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

43. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

44. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/234 B

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 30. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/561/Add.1, Ziff. 6)²⁷.

60/234. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

B²⁸

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/249 B vom 18. Juni 2004, 59/264 B vom 22. Juni 2005 und 60/234 A vom 23. Dezember 2005,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 sowie des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen²⁹, des Berichts des Beratenen Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend den Bericht des Rates der

²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁸ Damit wird die Resolution 60/234 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechzigste Tagung, Beilage 49* (A/60/49), Bd. I, zu Resolution 60/234 A.

²⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 5* und Korrigendum (A/60/5 und A/60/5 (Vol. II)/Corr.1), Vol. II.

Rechnungsprüfer über die Rechnungen der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode³⁰ und des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer betreffend die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode³¹,

1. *billigt* die geprüften Rechnungsabschlüsse für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005²⁹;
2. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer³² und befürwortet die darin enthaltenen Empfehlungen;
3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer³⁰ und befürwortet die darin enthaltenen Empfehlungen;
4. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die Qualität und die gestraffte formale Gestaltung seines Berichts;
5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer betreffend die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode³¹;
6. *ersucht* den Generalsekretär, die vollinhaltliche und rasche Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses sicherzustellen;
7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer sowie die Prioritäten für ihre Umsetzung anzugeben und dabei auch die rechenschaftspflichtigen Amtsträger zu benennen;
8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im nächsten Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer betreffend die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen eine umfassende Erklärung für die Verzögerungen bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rates für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode oder die vorangegangenen Finanzperioden abzugeben.

RESOLUTION 60/236 B

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 8. Mai 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/601/Add.1, Ziff. 5)³³.

60/236. Konferenzplanung

B³⁴

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 43/222 A bis E vom 21. Dezember 1988, 51/211 A bis E vom 18. Dezember 1996, 52/214 vom 22. Dezember 1997, 53/208 A bis E vom 18. Dezember 1998, 54/248 vom 23. Dezember 1999, 55/222 vom 23. Dezember 2000, 56/242 vom 24. Dezember 2001, 56/254 D vom 27. März 2002, 56/262 vom 15. Februar 2002, 56/287 vom 27. Juni 2002, 57/283 A vom 20. Dezember 2002, 57/283 B vom 15. April 2003, 58/250 vom 23. Dezember 2003, 59/265 vom 23. Dezember 2004 und 60/236 A vom 23. Dezember 2005,

³⁰ A/60/784.

³¹ A/60/691.

³² *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 5* und Korrigendum (A/60/5 und A/60/5 (Vol. II)/Corr.1), Vol. II, Kap. II.

³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁴ Damit wird die Resolution 60/236 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechzigste Tagung, Beilage 49* (A/60/49 und A/60/49 (Vol. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 60/236 A.

in Bekräftigung ihrer Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Gleichbehandlung der Amtssprachen der Vereinten Nationen sicherzustellen,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses für 2005³⁵, der entsprechenden Berichte des Generalsekretärs³⁶ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁷,

in Bekräftigung der die Konferenzdienste betreffenden Bestimmungen ihrer Resolutionen über die Mehrsprachigkeit,

I

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Konferenzausschusses für 2005³⁵;

II

A. Nutzung der Konferenzbetreuungsressourcen

1. *bekräftigt* die Praxis, dass bei der Nutzung der Konferenzsäle Sitzungen der Mitgliedstaaten Vorrang einzuräumen ist;

2. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Erstellung der Haushaltsvoranschläge für die Konferenzdienste sicherzustellen, dass die für Zeitpersonal veranschlagten Mittel so bemessen sind, dass die auf der Grundlage der derzeitigen Erfahrungen geschätzte Gesamtnachfrage nach Konferenzdiensten gedeckt werden kann;

3. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Gesamtauslastungsfaktor an den vier Hauptdienstorten von 77 Prozent im Jahr 2003 auf 83 Prozent im Jahr 2004 gestiegen ist, womit der Richtwert erstmals seit 2000 übertroffen wurde;

4. *stellt fest*, welche Bedeutung den Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten für den reibungslosen Ablauf der Tagungen der zwischenstaatlichen Organe zukommt, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass allen Anträgen auf Konferenzdienste für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten so weit wie möglich entsprochen wird;

5. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Anteil der an den vier Hauptdienstorten abgehaltenen Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten, für die Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, weiter zurückgegangen ist, von 98 Prozent im Zeitraum zwischen Mai 2001 und April 2002 auf 92 Prozent im Zeitraum von Mai 2002 bis April 2003, auf 90 Prozent im Zeitraum von Mai 2003 bis April 2004 und auf 85 Prozent im Zeitraum Mai 2004 bis April 2005, und dies trotz des erheblichen Rückgangs der Zahl der Sitzungen, für die die Bereitstellung von Dolmetschdiensten beantragt wurde, um 15 Prozent im Zeitraum von Mai 2004 bis April 2005;

6. *erinnert* daran, dass für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten Dolmetschdienste von Fall zu Fall und im Einklang mit der gängigen Praxis bereitgestellt werden;

7. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe *erneut nachdrücklich auf*, in der Planungsphase alles zu unternehmen, um Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, solche Sitzungen in ihren Arbeitsprogrammen vorzusehen und die Konferenzdienste rechtzeitig im Voraus über etwaige Absagen in Kenntnis zu setzen, sodass ungenutzte Konferenzbetreuungsressourcen nach Möglichkeit für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zugeteilt werden können;

8. *stellt fest*, dass Verbesserungen beim Auslastungsfaktor zur Folge haben könnten, dass weniger Konferenzdienste für Sitzungen regionaler Gruppen zur Verfügung stehen, und ersucht den Generalsekretär, innovative Wege zur Bewältigung dieses Problems zu erkunden und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss diesbezüglich Bericht zu erstatten;

³⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 32 (A/60/32).*

³⁶ A/60/93 und Corr.1 und A/60/112.

³⁷ A/60/433.

9. *begrüßt* die Maßnahmen der Organe, die ihre Arbeitsprogramme im Hinblick auf eine optimale Auslastung der Konferenzbetreuungsressourcen angepasst haben, und ersucht den Konferenzausschuss, mit den Sekretariaten und Vorständen der Organe, die ihre Konferenzbetreuungsressourcen nicht angemessen ausnutzen, weiter Konsultationen zu führen, im Einklang mit ihrem Ersuchen in Abschnitt II.A Ziffer 2 ihrer Resolution 59/265;

10. *verweist* auf mehrere ihrer Resolutionen, namentlich Resolution 59/265, Abschnitt II.A Ziffer 8, bekräftigt, dass entsprechend der Amtssitzregel alle Sitzungen der in Nairobi ansässigen Organe der Vereinten Nationen in Nairobi abgehalten werden, sofern nicht die Generalversammlung oder der in ihrem Namen handelnde Konferenzausschuss etwas anderes genehmigen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss diesbezüglich Bericht zu erstatten;

11. *rät nachdrücklich* von jeglichem Angebot der Ausrichtung von Sitzungen *ab*, das gegen die Amtssitzregel im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und in anderen Zentren der Vereinten Nationen mit einem niedrigen Auslastungsgrad verstoßen würde;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die bislang unternommen wurden, um die Konferenzrichtungen der Wirtschaftskommission für Afrika stärker auszulasten, insbesondere die Einführung eines integrierten Systems für das Management der Kommissionskonferenzen und die Durchführung einer Mission zur Ermittlung der besten Verfahrensweisen in ähnlichen Konferenzzentren innerhalb des Systems der Vereinten Nationen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin darauf hinzuwirken, dass das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika zu anderen Zentren und Organen Verbindungen herstellt und diese ausbaut, und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

14. *stellt fest*, dass die strikte Anwendung der Mindestnormen der operationellen Sicherheit für den Amtssitz die Wirtschaftskommission für Afrika dazu gezwungen hat, die Nutzung ihres Konferenzentrums auf Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in Addis Abeba akkreditierte Auslandsvertretungen, die Afrikanische Union, anerkannte internationale nichtstaatliche Organisationen und die Regierung Äthiopiens zu beschränken;

15. *ersucht* den Generalsekretär, eingedenk der Mindestnormen der operationellen Sicherheit für den Amtssitz zu erkunden, wie das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika stärker ausgelastet werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

B. Reform der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

2. *bekräftigt außerdem*, dass die Reform der Sekretariats-Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement vor allem darauf abzielt, qualitativ hochwertige Dokumente fristgerecht in allen Amtssprachen vorzulegen und den Mitgliedstaaten an allen Dienstorten qualitativ hochwertige Konferenzdienste bereitzustellen und dies so effizient und kosteneffektiv wie möglich und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu erreichen;

3. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen zur Einführung des integrierten globalen Managements, würdigt den für die erfolgreiche Einführung des integrierten globalen Managements unerlässlichen Ausbau der informationstechnischen Kapazität beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung über diesbezügliche Fortschritte unterrichtet zu halten;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den ersten Maßnahmen, die die Hauptabteilung bisher ergriffen hat, um von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste, die einen wichtigen Leistungsindikator der Hauptabteilung darstellt, einzuholen, namentlich im Wege zweimal jährlich stattfindender sprachspezifischer Informationssitzungen, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass diese Maßnahmen allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierung in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen;

5. *begrüßt* die bei der Anwendung des elektronischen Sitzungsmanagementsystems (e-Meets) und des elektronischen Dokumentenmanagementsystems (e-Doc) erzielten Fortschritte;

6. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen zur Schaffung des integrierten globalen Managementsystems und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss über die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsgruppen Bericht zu erstatten;

7. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe Leistungsnormen der Hauptabteilung³⁸ und ersucht den Generalsekretär, bei der Prüfung der Frage der auf 1976 zurückgehenden Leistungsnormen und der Leistungsmessungsverfahren im Zusammenhang mit der Einführung relevanter Informationstechnik der Einzigartigkeit der von den Sprachdiensten der Hauptabteilung ausgeübten Funktionen umfassend Rechnung zu tragen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Frage des Angebots informationstechnischer Fortbildung (einschließlich Tastschreiben) und der Aufnahme grundlegender informationstechnischer Kenntnisse in das Anforderungsprofil von Stellenausschreibungen weiter zu untersuchen;

9. *verweist* auf Abschnitt II.B Ziffer 10 ihrer Resolution 59/265 und sieht in dieser Hinsicht der Vorlage des darin genannten Vorschlags mit Interesse entgegen;

10. *bekräftigt* Abschnitt II.B Ziffer 10 ihrer Resolution 57/283 B und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Funktion der Endredaktion der offiziellen Dokumente beizubehalten und den Grundsatz der inhaltlichen Übereinstimmung zu wahren, um sicherzustellen, dass der Wortlaut von Resolutionen in allen sechs Amtssprachen gleichermaßen gültig ist;

III

Fragen der Dokumentation und der Veröffentlichungen

1. *hebt hervor*, wie überaus wichtig die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;

2. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass die Urheberabteilungen nach wie vor zahlreiche Dokumente verspätet einreichen, was sich nachteilig auf die Arbeitsweise der zwischenstaatlichen Organe auswirkt, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss über etwaige Hindernisse für die volle Einhaltung der Zehn-Wochen-Regel und der Sechs-Wochen-Regel für die Herausgabe von Vordruckdokumenten für Tagungen Bericht zu erstatten und dabei gegebenenfalls Maßnahmen zur Beseitigung dieser Hindernisse vorzuschlagen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die Regeln betreffend die gleichzeitige Verteilung von Dokumenten in allen Amtssprachen sowohl für die Verteilung von Druckexemplaren als auch für die Einstellung der Dokumentation der beschlussfassenden Organe in das Elektronische Dokumentenarchiv der Vereinten Nationen und in die Website der Vereinten Nationen eingehalten werden, entsprechend Abschnitt III Ziffer 5 ihrer Resolution 55/222;

4. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Nichteinhaltung der Regel 59 der Geschäftsordnung der Generalversammlung und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die von der Versammlung verabschiedeten Resolutionen den Mitgliedstaaten innerhalb von fünfzehn Tagen nach Tagungsende zugeleitet werden;

5. *bekräftigt* ihren Beschluss in Abschnitt III Ziffer 9 ihrer Resolution 59/265, dass der Herausgabe von Dokumenten zu Planungs-, Haushalts- und Verwaltungsfragen, die die Generalversammlung dringend prüfen muss, Vorrang einzuräumen ist;

6. *begrüßt* die Anstrengungen, die die hauptabteilungsübergreifende Arbeitsgruppe für Dokumentation unternimmt, um das Problem der verspäteten Herausgabe von Dokumenten zu beheben, und ersucht den Generalsekretär, innerhalb des Sekretariats einen klaren Rechenmechanismus für die Einreichung, Bearbeitung und Herausgabe von Dokumenten zu er-

³⁸ Siehe A/60/93 und Corr.1, Ziff. 60-62.

arbeiten und dem Konferenzausschuss diesbezüglich einen ausführlichen Bericht zur weiteren Behandlung und Analyse vorzulegen, damit dieser der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung konkrete Empfehlungen unterbreiten kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle Hauptabteilungen des Sekretariats anzuweisen, in ihre Berichte folgende Bestandteile aufzunehmen:

a) Zusammenfassung des Berichts;

b) zusammengefasste Schlussfolgerungen, Empfehlungen und andere vorgeschlagene Maßnahmen;

c) sachdienliche Hintergrundinformationen;

8. *legt* den zwischenstaatlichen Organen und den Sachverständigengremien *nahe*, die genannten Bestandteile, wo angebracht, in ihre Berichte an die Generalversammlung aufzunehmen;

9. *ersucht* darum, dass in allen Dokumenten, die das Sekretariat, zwischenstaatliche Organe und Sachverständigengremien den beschlussfassenden Organen zur Behandlung und Beschlussfassung vorlegen, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Fettdruck erscheinen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um die Qualität und Genauigkeit der Sitzungsprotokolle in allen sechs Amtssprachen dadurch zu verbessern, dass bei der Ausarbeitung und Übersetzung dieser Protokolle in vollem Maße auf Tonaufzeichnungen und den schriftlichen Wortlaut der abgegebenen Erklärungen in der Originalsprache zurückgegriffen wird;

11. *stellt fest*, dass sich die Herausgabe der Wort- und Kurzprotokolle zwar geringfügig verbessert hat, dass sie aber nach wie vor verspätet erfolgt;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Verspätung bei der Herausgabe der Wort- und Kurzprotokolle zu verringern und ihre fristgerechte Herausgabe zu ermöglichen;

13. *verweist* auf Abschnitt II.B Ziffer 14 ihrer Resolution 59/265 und *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle Optionen, einschließlich der in den Ziffern 59 bis 63 seines Berichts über die Reform der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement³⁹ dargelegten Optionen, im Einklang mit den Mandaten der beschlussfassenden Organe näher auszuführen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss über ihre praktischen und finanziellen Auswirkungen Bericht zu erstatten;

14. *verweist* auf Abschnitt II.B Ziffer 13 ihrer Resolution 59/265, nimmt Kenntnis von den Ziffern 57 bis 59 des Berichts des Generalsekretärs⁴⁰ und beschließt, sich im Rahmen ihrer Behandlung des in der vorigen Ziffer genannten Berichts *erneut* mit dieser Frage zu befassen;

IV

Fragen der Übersetzung und Dolmetschung

1. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass in allen Amtssprachen Dolmetsch- und Übersetzungsdienste von höchster Qualität bereitgestellt werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die in den Übersetzungs- und Dolmetschdiensten verwendete Terminologie den neuesten Sprachstandards und der neuesten Terminologie der Amtssprachen entspricht, um höchste Qualität zu gewährleisten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Genauigkeit der Übersetzungen von Dokumenten in die Amtssprachen weiter zu verbessern und dabei der Qualität der Übersetzungen besondere Bedeutung beizumessen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, bei der Einstellung von Zeitpersonal in den Sprachendiensten dafür zu sorgen, dass alle Sprachdienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit

³⁹ A/59/172.

⁴⁰ A/60/93 und Corr.1.

die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Arbeitsanfalls;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, welcher Selbstüberprüfungsanteil angemessen ist, um eine hohe Übersetzungsqualität in allen Amtssprachen zu gewährleisten, und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass sich der Anteil der unbesetzten Dolmetscher- und Übersetzerstellen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi von dem anderer Dienstorte unterscheidet;

7. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über den hohen Anteil unbesetzter Stellen in den Dolmetsch- und Übersetzungsdiensten im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi, insbesondere über die chronischen Schwierigkeiten bei der Besetzung von Stellen in der Gruppe Arabisch der Dolmetsch-Sektion, und *ersucht* den Generalsekretär, Abhilfe zu schaffen, unter anderem indem er die Mitgliedstaaten um Unterstützung bei der Bekanntgabe und Durchführung von Auswahlwettbewerben zur Besetzung dieser freien Stellen in den Sprachendiensten *ersucht*;

8. *ersucht* den Generalsekretär, das Problem der Nachbesetzungsplanung anzugehen, damit frei werdende Stellen in den Sprachendiensten durch die Kontaktierung von Kandidaten, die die Bedingungen erfüllen, rasch besetzt werden;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, den Einsatz neuer Technologien, beispielsweise der computergestützten Übersetzung, der Fernübersetzung an anderen Dienstorten, der Übersetzung außerhalb des Dienstorts und der Spracherkennung, in den sechs Amtssprachen weiter zu erkunden, um die Qualität und Produktivität der Konferenzdienste weiter zu erhöhen, und die Generalversammlung über die Einführung anderer neuer Technologien unterrichtet zu halten;

V

Informationstechnik

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den an allen Dienstorten erzielten Fortschritten bei der Integration der Informationstechnik in die Sitzungsmanagement- und Dokumentenverarbeitungssysteme sowie von dem globalen Konzept, wonach die Konferenzdienste an allen Dienstorten Normen, bewährte Praktiken und technische Fortschritte gemeinsam anwenden;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die an allen Dienstorten verwendeten Technologien kompatibel und in allen Amtssprachen nutzerfreundlich sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Aufgabe des Ladens aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen auf die Website der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen vorrangig abzuschließen, damit diese Archive den Mitgliedstaaten auch über dieses Medium zur Verfügung stehen;

4. *begrüßt* die Stärkung der Gruppe Informationstechnik im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin mit der Frage der Aufrechterhaltung der Parität zwischen den Dienstorten in Bezug auf die informationstechnische Kapazität zu befassen.

RESOLUTION 60/254

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 8. Mai 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/609/Add.1, Ziff. 7)⁴¹.

60/254. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986, 54/236 vom 23. Dezember 1999 sowie 59/264 A, 59/272 und 59/275 vom 23. Dezember 2004,

⁴¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

sowie unter Hinweis darauf, wie wichtig Rechenschaftspflicht und Transparenz für die Organisation sind,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs⁴² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴³,

Maßnahmen zur Stärkung des Rahmens für die Rechenschaftslegung

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Stärkung der Rechenschaftspflicht bei den Vereinten Nationen⁴⁴;
2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den zusätzlichen Elementen zur Stärkung des anscheinend etwas fragmentierten Rahmens für die Rechenschaftslegung;
3. *ersucht* den Generalsekretär um die weitere Stärkung des derzeitigen Rahmens durch die Schaffung und Gewährleistung eines wirksamen Rechenschaftssystems, in dem klare Hierarchien und Verantwortlichkeiten sowie die jeweiligen Rollen der einzelnen Elemente des Rahmens festgelegt sind, und der Anstrengungen zur Verbesserung der Koordinierung zwischen ihnen im Hinblick auf die Vermeidung von Doppelarbeit;

Überwachung und Evaluierung/Leistungsmessung

4. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Programmleiter den Programmvollzug objektiv evaluieren, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste die von den Programmleitern vorgelegte Selbstevaluierung und Berichterstattung über den Programmvollzug validieren soll;
5. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Programmleiter die von den Aufsichtsorganen wahrgenommenen Überwachungs- und Evaluierungsaufgaben verstehen und achten;
6. *stellt fest*, dass das Sekretariat das elektronische Leistungsbeurteilungssystem als offizielles Leistungsmanagementinstrument für das Personal anwendet und dass dieses System eine Erweiterung des Leistungsbeurteilungssystems darstellt;
7. *beschließt*, dass die Bewertung der Leistung des Personals weiter gestärkt werden soll, um das Leistungsmanagement zu verbessern und so die rechenschaftspflichtige Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe sicherzustellen, und fordert den Generalsekretär in dieser Hinsicht auf, die Maßnahmen für das Leistungsmanagement zu verbessern, namentlich durch
 - a) ein System, das Kompetenz als festen Bestandteil des Leistungsmanagements und einer späteren Laufbahnentwicklung anerkennt;
 - b) einen umfassenden Katalog von Maßnahmen zur Behebung von mangelnder Leistung sowie Anreize zur Förderung herausragender Leistungen;
 - c) Schaffung direkter Verbindungen zwischen Leistung und Laufbahnentwicklung;

Überprüfung der Verwaltungsführung

8. *erinnert* an ihre Resolutionen 57/278 A vom 20. Dezember 2002 und 59/264 A und stellt fest, dass es einen gesonderten Bericht über die unabhängige externe Evaluierung des Rechnungsprüfungs- und Aufsichtssystems der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen, sowie einen Bericht über eine umfassende Überprüfung der Verwaltungsführung geben wird;
9. *stellt fest*, dass der Schwerpunkt der umfassenden Überprüfung der Verwaltungsführung unter anderem darin bestehen soll, die Rollen und Verantwortlichkeiten des Managements in Bezug auf die Unterstützung der Mitgliedstaaten zu klären, und unterstreicht den zwischenstaatlichen und internationalen Charakter der Organisation;

⁴² A/60/312 und A/60/342.

⁴³ A/60/418.

⁴⁴ A/60/312.

Aufsichtsorgane

10. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, den unabhängigen Charakter der internen und externen Aufsichtsstrukturen der Vereinten Nationen zu achten, und erkennt an, dass sie wichtige Partner bei der Verwaltungsführung sind;

11. *erinnert* an ihre Resolution 59/272 und beschließt eingedenk der Ziffer 4 des Berichts des Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁵, sich im Rahmen ihrer Behandlung des Berichts über die unabhängige externe Evaluierung des Rechnungsprüfungs- und Aufsichtssystems der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen, erneut mit der Frage der Aufgabenstellung und der Bezeichnung des Weiterverfolgungsmechanismus auf hoher Ebene zu befassen;

12. *betont*, wie wichtig es ist, für die vollständige Umsetzung der Empfehlungen der Aufsichtsorgane zu sorgen, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass Führungskräfte für die verspätete oder nicht erfolgte Umsetzung dieser Empfehlungen zur Rechenschaft gezogen werden;

Betrug und Korruption

13. *erinnert* an ihre Resolution 59/264 A und die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer betreffend Betrug und Korruption und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung über die zur Umsetzung der Empfehlungen ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

Beschaffung

14. *erinnert außerdem* an ihre Resolutionen 57/279 vom 20. Dezember 2002 und 59/288 vom 13. April 2005 und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Beschaffungspolitiken und -praktiken des Systems der Vereinten Nationen transparenter, effizienter und wirksamer zu gestalten;

Erhöhung der Transparenz

15. *nimmt Kenntnis* von den Schritten, die der Generalsekretär unternommen hat, um für größere Transparenz bei den Ernennungen für einige herausgehobene Positionen zu sorgen, wobei er die von den Mitgliedstaaten auf sein Ersuchen vorgeschlagenen Bewerber auch künftig berücksichtigen wird;

Ethikbüro

16. *begrüßt* die Einrichtung des Ethikbüros und nimmt Kenntnis von dem diesbezüglichen Bulletin des Generalsekretärs⁴⁵; in dieser Hinsicht

a) fordert sie den Generalsekretär nachdrücklich auf, den systemweiten Ethikkodex für alle Bediensteten der Vereinten Nationen, einschließlich der Bediensteten der Fonds und Programme, rasch fertigzustellen;

b) ersucht sie den Generalsekretär, eine umfangreichere Offenlegung der Vermögensverhältnisse und möglichen Interessenkonflikte von Amtsträgern der Vereinten Nationen im Einklang mit dem geänderten Personalstatut⁴⁶ zu verwalten und zu überwachen sowie einen umfassenderen Schutz für diejenigen zu gewährleisten, die Fehlverhalten innerhalb der Organisation aufdecken;

c) billigt sie die in dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁷ beschriebenen und in seinem Bulletin⁴⁵ festgelegten Hauptaufgaben des Ethikbüros;

d) unterstreicht sie, dass das Ethikbüro die Politik für den Schutz von Bediensteten, die Verfehlungen melden, vor Vergeltung in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für interne Aufsichtsdienste und dem Bereich Personalmanagement verwalten soll;

e) unterstreicht sie außerdem, dass das Ethikbüro in Abstimmung mit dem Bereich Personalmanagement Fortbildungsprogramme konzipieren soll, die Ethikfragen jeder Art abdecken;

⁴⁵ ST/SGB/2005/22.

⁴⁶ Siehe ST/SGB/2006/4.

⁴⁷ A/60/568 und Corr.1 und 2.

f) erkennt sie die Notwendigkeit an, von allen in Betracht kommenden Bediensteten, insbesondere soweit sie in Risikobereichen tätig sind, schrittweise die Offenlegung ihrer Vermögensverhältnisse zu verlangen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung im Rahmen seines Berichts über die Tätigkeit des Ethikbüros darüber Bericht zu erstatten;

g) ersucht sie den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer zweiundsechzigsten Tagung entsprechend der Empfehlung in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴³ eine umfassende Überprüfung vorzulegen, in der er unter anderem seine Ansichten zur möglichen Einsetzung einer Gruppe international repräsentativer Sachverständiger darlegt, die regelmäßig unabhängige Bewertungen des Ethikbüros zur Prüfung durch die Versammlung erstellen soll;

h) ersucht sie den Generalsekretär außerdem, im Rahmen der genannten umfassenden Überprüfung darüber Bericht zu erstatten, wie die Bediensteten die Wirkung des Ethikbüros auf die Verbesserung der Ethik und der Integrität in der Organisation wahrnehmen;

i) ersucht sie den Generalsekretär ferner, im Rahmen seines Jahresberichts zur Prüfung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung durch die Generalversammlung unter dem Tagesordnungspunkt betreffend Personalmanagement über die Tätigkeit des Ethikbüros und die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung ethischen Verhaltens Bericht zu erstatten;

Managementpraktiken

17. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Beitrag der Hauptabteilung Management zur Verbesserung der Managementpraktiken und über den fristgebundenen Plan zum Abbau von Doppelarbeit, Komplexität und Bürokratie in den Verwaltungsabläufen und -verfahren der Vereinten Nationen⁴⁸;

Berichterstattungspflicht

18. *schließt sich* den Empfehlungen in Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴³ an und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung unter den einschlägigen Tagesordnungspunkten darüber Bericht zu erstatten und dabei gegebenenfalls einen Überblick über den Stand der Durchführung dieser Resolution zu geben.

RESOLUTION 60/255

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 8. Mai 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/608/Add.1, Ziff. 7)⁴⁹.

60/255. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

Die Generalversammlung,

I

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen⁵⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵¹,

⁴⁸ A/60/342.

⁴⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵⁰ A/60/585 und Corr.1 und Add.1 und 2.

⁵¹ A/60/7/Add.37. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A.*

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005, in der sie für die sechs- und zwanzig im Bericht des Generalsekretärs⁵² behandelten besonderen politischen Missionen einen Betrag von 100 Millionen US-Dollar zu Lasten der im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 veranschlagten Mittel für besondere politische Missionen bewilligte,

feststellend, wie wichtig es ist, die Effizienz und Wirksamkeit der politischen Missionen der Vereinten Nationen zu erhöhen,

anerkennend, dass nach Möglichkeit größere Komplementaritäten und Synergien zwischen den verschiedenen besonderen politischen Missionen und Gute-Dienste-Missionen der Institutionen der Vereinten Nationen ermittelt und herbeigeführt werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁰;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵¹ an;
3. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Vorlage der Haushaltspläne für besondere politische Missionen für 2007 die in den Ziffern 11 und 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵¹ vorgeschlagenen Verbesserungen zu berücksichtigen;
4. *erinnert* an Abschnitt VII Ziffer 7 ihrer Resolution 59/276 vom 23. Dezember 2004 und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass künftige Haushaltsvorschläge für besondere politische Missionen frühzeitig vorgelegt werden, um der Generalversammlung die ordnungsgemäße Prüfung zu erleichtern;
5. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs zur Nutzung des innerhalb des Systems der Vereinten Nationen vorhandenen Sachverstands der Bediensteten, namentlich der Sachverständigen aus Regionen, in denen besondere politische Missionen angesiedelt sind;
6. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die Entsendung von Bediensteten mit einschlägigen Kenntnissen und Erfahrungen zu besonderen politischen Missionen und Gute-Dienste-Missionen der Vereinten Nationen sicherzustellen und Informationen über die erzielten Fortschritte in künftige Haushaltsvorschläge aufzunehmen;
7. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Bemühungen um die Aufnahme von Informationen über tatsächliche und potenzielle Synergien und Komplementaritäten für jede einzelne Mission und ersucht den Generalsekretär, die Vorlage diesbezüglicher Informationen auch künftig weiterzuentwickeln und zu verbessern;
8. *ersucht* den Generalsekretär, zu ermitteln, wie größere Komplementaritäten und Synergien zwischen den verschiedenen besonderen politischen Missionen und Gute-Dienste-Missionen der Institutionen der Vereinten Nationen herbeigeführt werden können, nach Möglichkeit auch durch die verstärkte gemeinsame Nutzung von Humanressourcen und logistischen Vorkehrungen, insbesondere bei ähnlichen und miteinander verknüpften Mandaten, wobei aber die jeweiligen Einzelmandate zu berücksichtigen sind;
9. *erinnert* daran, dass sie den Generalsekretär in Ziffer 9 ihrer Resolution 55/231 vom 23. Dezember 2000 ersuchte, sicherzustellen, dass bei der Vorlage des Programmhaushaltsplans die erwarteten Ergebnisse und, soweit möglich, Zielerreichungsindikatoren angegeben werden, um die Erfolge bei der Umsetzung der Programme der Organisation und nicht diejenigen einzelner Mitgliedstaaten zu bewerten;
10. *ersucht* den Generalsekretär, seine künftigen Haushaltsvorschläge unter voller Einhaltung ihrer Resolution 55/231 vorzulegen;
11. *stellt fest*, dass in dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁰ weder die Erhöhung beziehungsweise Verringerung der veranschlagten Mittel noch die Abweichungen zwischen Mittelbewilligungen und Ausgaben analysiert werden;

⁵² A/60/585 und Corr.1.

12. *nimmt Kenntnis* von den Abweichungen zwischen den bei der Aufstellung der Haushaltspläne verwendeten Anteilen unbesetzter Stellen und den tatsächlichen Anteilen, insbesondere bei mittelgroßen und großen Missionen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Aufstellung und Vorlage künftiger Haushaltspläne für besondere politische Missionen eine Analyse der tatsächlichen Ausgabenstruktur, einschließlich der aktuellen Anteile unbesetzter Stellen und der Abweichungen zwischen Mittelbewilligungen und Ausgaben, zugrunde zu legen, um die Haushaltsplanung realistischer zu gestalten;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Amt für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit Ziffer 16 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵¹ mit einer Managementüberprüfung zu beauftragen und diese der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer einundsechzigsten Tagung vorzulegen;

15. *erklärt erneut*, dass die Heranziehung von Sachverständigen und Beratern für alle besonderen politischen Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere politische Initiativen unter voller Einhaltung der bestehenden Regeln und der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung erfolgen soll und auf Fälle zu beschränken ist, in denen der erforderliche Sachverstand nicht im System der Vereinten Nationen vorhanden ist;

16. *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, in künftigen Haushaltsanträgen die Beantragung von Mitteln für Sachverständige und Berater umfassend zu begründen;

17. *nimmt Kenntnis* von der Feststellung des Beratenden Ausschusses in Ziffer 52 c) seines Berichts⁵¹ betreffend die beiden aus Mitteln für Zeitpersonal finanzierten Stellen und ersucht den Generalsekretär, im Haushaltsantrag für 2007 konkrete Angaben dazu zu machen;

18. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 29 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵¹ und beschließt, im Büro des Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs für Libanon eine P-4-Stelle eines Referenten für politische Angelegenheiten zu schaffen;

19. *bewilligt* einen zusätzlichen Betrag von 202.469.500 Dollar zu Lasten der in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007⁵³ bereits bewilligten Mittel für besondere politische Missionen;

II

Ergebnis des Weltgipfels 2005: Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung; revidierte Ansätze für den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung und die damit verbundenen revidierten Ansätze für den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007⁵⁴ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁴;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁵;

3. *beschließt*, den Generalsekretär zu ermächtigen, von den in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 ursprünglich bewilligten Mitteln für besondere politische Missionen einen Betrag von bis zu 1.571.300 Dollar für die Operationalisierung eines Büros zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung zu verwenden;

4. *betont*, dass die in Ziffer 3 erteilte Ermächtigung zur Verwendung der für besondere politische Missionen bewilligten Mittel eine vorläufige und außerordentliche Maßnahme darstellt, beschließt, dass das Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung aus dem Programmhaushalt finanziert wird, und ersucht den Generalsekretär, beginnend mit dem Entwurf

⁵³ Siehe A/60/6 (Sect. 3) und Resolution 60/247 A.

⁵⁴ A/60/694.

⁵⁵ A/60/7/Add.36. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A.*

des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 Mittel für das Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in dem entsprechenden Kapitel des Programmhaushaltsplans zu veranschlagen, um eine nachhaltige und auf lange Sicht zuverlässige Finanzierung des Büros sicherzustellen;

5. *beschließt*, sich im Rahmen ihrer Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 und im Lichte etwaiger Beschlüsse, die sich aus der Behandlung des im Einklang mit Ziffer 25 ihrer Resolution 60/180 vom 20. Dezember 2005 vorzulegenden Berichts des Generalsekretärs durch die Generalversammlung ergeben können, erneut mit den im Bericht des Generalsekretärs⁵⁴ enthaltenen Fragen betreffend Rangstufen, personelle Ausstattung und Aufgaben des Büros zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung zu befassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung über die erforderliche Kompetenz in Gleichstellungsfragen verfügt, um die Kommission für Friedenskonsolidierung bei der Durchführung ihres Mandats, eine Geschlechterperspektive in ihre gesamte Arbeit zu integrieren, zu unterstützen, unter anderem unter Berücksichtigung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 und unter Nutzung des entsprechenden Sachverständs im System der Vereinten Nationen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den effizienten Einsatz der für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 bewilligten Mittel für besondere politische Missionen unter Berücksichtigung von Ziffer 23 ihrer Resolution 60/180 sicherzustellen;

III

Verbindlichkeiten für Krankenversicherungsleistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses und Vorschläge zu ihrer Finanzierung

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/249 A vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Verbindlichkeiten für Krankenversicherungsleistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses und Vorschläge zu ihrer Finanzierung⁵⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁶ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den in den Ziffern 6 bis 9 des Berichts des Generalsekretärs⁵⁶ enthaltenen Hintergrundinformationen über das Programm für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses und ersucht um die weitere Erläuterung des Programms;

3. *anerkennt* die im Bericht des Generalsekretärs⁵⁶ angegebenen aufgelaufenen Leistungsverbindlichkeiten nach Beendigung des Dienstverhältnisses und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um diese Verbindlichkeiten in den Rechnungsab schlüssen der Vereinten Nationen offenzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Ta gung einen Bericht vorzulegen, der auf die in Ziffer 2 beziehungsweise auf die im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷ angesprochenen Fragen ein geht und aktuelle Informationen über den Stand der Verbindlichkeiten, Klarstellungen in Bezug auf die der Berechnung der Verbindlichkeiten zugrunde liegenden Annahmen und alternative Strategien zur Finanzierung der Verbindlichkeiten enthält;

⁵⁶ A/60/450 und Corr.1.

⁵⁷ A/60/7/Add.11. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A.*

IV

Harmonisierung der Dienstreiseregungen

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Harmonisierung der Dienstreiseregungen im gesamten System der Vereinten Nationen⁵⁸ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁵⁹,

1. *beschließt*, den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁵⁸, die Mitteilung des Generalsekretärs⁵⁹ und alle einschlägigen Beiträge der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst auf ihrer einundsechzigsten Tagung in Verbindung mit der Frage "Anspruchsberechtigung bei Flugreisen" erneut zu behandeln;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eine Überprüfung der Anspruchsberechtigung bei Dienstreisen und der Kostenerstattungen für Bedienstete und Mitglieder der Organe und Nebenorgane der Vereinten Nationen und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einzuleiten, mit dem Ziel, eine gemeinsame Politik auf der Ebene des Systems der Vereinten Nationen zu verabschieden;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung die Ergebnisse der Überprüfung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung vorzulegen.

RESOLUTION 60/256

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 8. Mai 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/608/Add.2, Ziff. 8)⁶⁰.

60/256. Sanierungsgesamtplan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/249 vom 23. Dezember 1999, 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/234 und 56/236 vom 24. Dezember 2001 und 56/286 vom 27. Juni 2002, Abschnitt II ihrer Resolution 57/292 vom 20. Dezember 2002, ihre Resolution 59/295 vom 22. Juni 2005, Abschnitt II ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005 sowie ihren Beschluss 58/566 vom 8. April 2004,

1. *nimmt Kenntnis* von dem dritten jährlichen Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans⁶¹ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶²;

2. *beschließt*, einen Betrag von 23,5 Millionen US-Dollar für die Finanzierung der Planungs- und der Bauvorbereitungsphase des Sanierungsgesamtplans, einschließlich der Deckung des Bedarfs an Ausweichräumlichkeiten, zu veranschlagen;

3. *beschließt außerdem*, dass der veranschlagte Betrag in Höhe von 23,5 Millionen Dollar im Einklang mit Artikel 3.1 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁶³ durch eine Veranlagung der Mitgliedstaaten im Jahr 2006 entsprechend dem für das Jahr geltenden Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt finanziert wird;

⁵⁸ Siehe A/60/78.

⁵⁹ A/60/78/Add.1.

⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶¹ A/60/550 und Corr.1 und 2 und Add.1.

⁶² A/60/7/Add.12. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A.*

⁶³ ST/SGB/2003/7.

4. *ermächtigt* den Generalsekretär, im Rahmen des Sanierungsgesamtplans Verpflichtungen von bis zu 77 Millionen Dollar für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 einzugehen, um die Kosten für den Bau und die Ausstattung eines Ausweich-Konferenzgebäudes im Nordgarten und die damit verbundenen Kosten sowie die Anmietungs-, Planungs-, Bauvorbereitungs-, Ausstattungs- und damit verbundenen Kosten für Ausweichräumlichkeiten für Bibliotheks- und Büroraum zu decken;

5. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, die für die Durchführung des Sanierungsgesamtplans erforderlichen Mietverträge abzuschließen;

6. *bekräftigt* Ziffer 28 ihrer Resolution 57/292 und fordert den Generalsekretär auf, die Möglichkeit der Bereitstellung von Finanzmitteln für den Sanierungsgesamtplan durch private Geber zu erkunden;

7. *verweist* auf Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁶² und ersucht den Generalsekretär, bis zum zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen sechzigsten Tagung eine eingehendere betriebswirtschaftliche Analyse der Möglichkeit des Baus eines neuen permanenten Gebäudes im Nordgarten vorzulegen;

8. *beschließt*, sich während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen sechzigsten Tagung erneut vorrangig mit den Berichten über den Sanierungsgesamtplan zu befassen.

RESOLUTION 60/257

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 8. Mai 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/747, Ziff. 8)⁶⁴.

60/257. Programmplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 55/234 vom 23. Dezember 2000, 56/253 vom 24. Dezember 2001, 57/282 vom 20. Dezember 2002, 58/268 und 58/269 vom 23. Dezember 2003 sowie 59/275 vom 23. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf das in der Anlage zu der Resolution 2008 (LX) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Mai 1976 beschriebene Mandat des Programm- und Koordinierungsausschusses,

nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine fünfundvierzigste Tagung⁶⁵ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über Vorschläge zur Stärkung und Überwachung des Programmvollzugs und der Programmevaluierung⁶⁶,

nach Erhalt des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung zur Übermittlung der Empfehlungen des Zweiten Ausschusses betreffend die Evaluierung der Verbindungen zwischen Tätigkeiten am Amtssitz und im Feld: Überprüfung bewährter Praktiken bei der Armutsbeseitigung im Rahmen der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und betreffend die eingehende Evaluierung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen⁶⁷,

1. *bekräftigt* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordinierung;

2. *billigt* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses in den Ziffern 36 bis 39, 135 bis 139, 151 bis 158, 165, 175 bis 178, 186, 201 bis

⁶⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 16* und Korrigendum (A/60/16 und Corr.1).

⁶⁶ A/60/73.

⁶⁷ A/C.5/60/11.

212, 227 bis 237 und 248 seines Berichts⁶⁵ und die Empfehlungen des Zweiten Ausschusses betreffend die Evaluierung der Verbindungen zwischen Tätigkeiten am Amtssitz und im Feld: Überprüfung bewährter Praktiken bei der Armutsbeseitigung im Rahmen der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und betreffend die eingehende Evaluierung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen⁶⁷;

3. *unterstreicht erneut* die Rolle des Plenums und der Hauptausschüsse bei der Überprüfung und der Ergreifung von Maßnahmen zu den entsprechenden Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses, die ihre Arbeit betreffen, gemäß Artikel 4.10 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁶⁸;

4. *ersucht* den Präsidialausschuss, bei der Zuweisung der Tagesordnungspunkte an die Hauptausschüsse die Resolutionen 56/253, 57/282 und 59/275 in vollem Umfang zu berücksichtigen;

Programmfragen

5. *betont*, dass die Prioritätensetzung der Vereinten Nationen das Vorrecht der Mitgliedstaaten ist, entsprechend den Mandaten der beschlussfassenden Organe;

6. *betont außerdem*, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens voll beteiligen müssen;

7. *erinnert* an Ziffer 3 ihrer Resolution 60/246 vom 23. Dezember 2005 und bittet den Programm- und Koordinierungsausschuss, auf seiner siebenundvierzigsten Tagung im Lichte der Empfehlungen in den Ziffern 118 bis 120 und 122 seines Berichts⁶⁵ weitere Stellungnahmen zu den verschiedenen Aspekten des in den Ziffern 12 und 13 der Resolution 58/269 der Generalversammlung genannten Überprüfungsverfahrens abzugeben, um der Versammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung die Beschlussfassung zu erleichtern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ausnahmsweise und unbeschadet der Bestimmungen der Resolutionen 41/213 und 42/211 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1987 und 58/269 beziehungsweise der künftigen Zeitplanung für die Tagungen des Programm- und Koordinierungsausschusses und unter Berücksichtigung der Ziffer 4 ihrer Resolution 60/246 die sechsundvierzigste Tagung des Ausschusses auf spätestens September 2006 zu verlegen, um den vorgeschlagenen strategischen Rahmen für den Zeitraum 2008-2009 und die anderen Gegenstände auf der vorläufigen Tagesordnung des Ausschusses zu behandeln;

Evaluierung

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁶⁶ und legt den zwischenstaatlichen Organen nahe, die im Programmvollzugsbericht des Generalsekretärs und in den Evaluierungsberichten enthaltenen Erkenntnisse für die Planung und die Politikformulierung heranzuziehen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Bedarf über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die entsprechend den Vorschlägen im Anhang zu dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁶⁶ ergriffen wurden, um die Stärkung der Überwachung und Evaluierung bei den Vereinten Nationen zu fördern;

11. *schließt sich* den Erkenntnissen in den Ziffern 16 und 17 des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁶⁶ an und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen der Gesamtstrategie für Informationstechnologien über die erforderlichen Maßnahmen und Ressourcen für einen verstärkten Einsatz der Informationstechnologie als Management- und Überwachungsinstrument Bericht zu erstatten;

12. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁶⁶ der Generalversammlung nicht über den Programm- und Koordinierungsausschuss vorgelegt wurde;

⁶⁸ ST/SGB/2000/8.

13. *begrüßt* es, dass die Koordinierung zwischen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und dem Amt für interne Aufsichtsdienste verstärkt wurde, wie aus dem Bericht des Amtes⁶⁶ hervorgeht, und befürwortet eine solche Koordinierung auch in Zukunft;

14. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste zu beauftragen, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die laufenden Anstrengungen und Maßnahmen zur Stärkung seines Funktionsbereichs der eingehenden und thematischen Evaluierung und zur Beantwortung der von Programmleitern gestellten Ad-hoc-Evaluierungsanträge Bericht zu erstatten, um sicherzustellen, dass die zwischenstaatlichen Organe professionelle und objektive Berichte von hoher Qualität über den Vollzug der Programme und Aktivitäten erhalten;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden, um die Selbstevaluierung durch die Programmleiter zu stärken und eine umfassendere und einheitlichere Nutzung der Selbstevaluierung auf Programm- und Unterprogrammebene sicherzustellen, sowie professionelle Standards und Methoden für die Selbstevaluierung im gesamten System der Vereinten Nationen auszuarbeiten und anzuwenden und dabei im Benehmen mit dem Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen vorzugehen;

Weitere Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses

16. *begrüßt* es, dass der Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen der Sicherstellung einer wirksamen und koordinierten Unterstützung der Entwicklung Afrikas durch das System der Vereinten Nationen und der Verwirklichung der Prioritäten und Programme der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁶⁹ auch weiterhin hohe Priorität beimisst;

17. *ersucht* den Generalsekretär unter Bezugnahme auf die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses in den Ziffern 227 bis 237 seines Berichts⁶⁵, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung den empfohlenen Bericht über weitere Anstrengungen vorzulegen, die unternommen wurden, um sicherzustellen, dass die Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas ein Schwerpunktbereich für das System der Vereinten Nationen bleibt und dass die im Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen vertretenen Organisationen ihre Anstrengungen zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft verstärken;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die wirksame Koordinierung der systemweiten Anstrengungen zur Bekämpfung von Hunger und Armut auch künftig zu stärken und zu überwachen;

19. *verweist* auf ihre Resolutionen 58/269 und 59/275 sowie auf die Erörterungen während der fünfundvierzigsten Tagung des Programm- und Koordinierungsausschusses und stellt in diesem Zusammenhang mit Besorgnis fest, dass auf der genannten Tagung keine Einigung über Schlussfolgerungen oder Empfehlungen zur Verbesserung der Arbeitsmethoden und Verfahren des Programm- und Koordinierungsausschusses erzielt wurde, und betont, dass der Ausschuss während seiner sechsundvierzigsten Tagung im Rahmen seines Mandats mit Vorrang seine Arbeitsmethoden und Verfahren verbessern muss, ohne dass dadurch die wirksame Behandlung anderer Tagesordnungspunkte, insbesondere des vorgeschlagenen strategischen Rahmens für den Zeitraum 2008-2009, beeinträchtigt wird;

20. *erkennt an*, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass der Programm- und Koordinierungsausschuss über ein möglichst hohes Maß an geeignetem Sachverstand verfügt, und bittet in diesem Zusammenhang den Ausschuss, auf seiner sechsundvierzigsten Tagung zu prüfen, wie dieses Ziel am besten erreicht werden kann.

⁶⁹ A/57/304, Anlage.

RESOLUTION 60/258

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 8. Mai 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/748, Ziff. 6)⁷⁰.

60/258. Gemeinsame Inspektionsgruppe

Die Generalversammlung,

I

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere die Resolutionen 31/192 vom 22. Dezember 1976, 50/233 vom 7. Juni 1996, 54/16 vom 29. Oktober 1999, 55/230 vom 23. Dezember 2000, 56/245 vom 24. Dezember 2001, 57/284 A und B vom 20. Dezember 2002, 58/286 vom 8. April 2004 und 59/267 vom 23. Dezember 2004,

nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2004 und ihres Arbeitsprogramms für 2005⁷¹ sowie der Mitteilung der Vorsitzenden der Gruppe über das Arbeitsprogramm der Gruppe für 2006⁷²,

Kenntnis nehmend von dem laufenden internen Reformprozess der Gemeinsamen Inspektionsgruppe, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit weiter zu steigern,

1. *nimmt Kenntnis* von den im Arbeitsprogramm der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2005⁷³ genannten thematischen Berichten und bekräftigt in diesem Zusammenhang Ziffer 4 ihrer Resolution 50/233;

2. *bekräftigt* die einzigartige Rolle der Gruppe als einziges systemweites externes Aufsichtsorgan;

3. *begrüßt* die von der Gruppe unternommenen Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität der 2004 veröffentlichten Berichte sowie die Verbesserungen bei der Durchführung ihres Reformprozesses, auf die in den Ziffern 1 bis 5 ihres Berichts⁷¹ verwiesen wird;

4. *stellt mit Anerkennung fest*, dass der Tätigkeitsbericht der Gruppe für 2004 und ihr Arbeitsprogramm für 2005 in Form eines einzigen konsolidierten Berichts vorgelegt wurden⁷¹;

5. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 28 und 29 des Berichts der Gruppe für 2004 und fordert alle Gastländer nachdrücklich auf, den Inspektoren raschen Zugang zu allen Büros der teilnehmenden Organisationen zu ermöglichen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Arbeitsprogramm für 2006⁷² und ersucht die Gruppe, der Generalversammlung auch künftig während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen Tagungen eine Vorabfassung ihres Arbeitsprogramms vorzulegen;

7. *ersucht* die Gruppe, den Dialog mit den teilnehmenden Organisationen weiter auszubauen und dadurch die Umsetzung ihrer Empfehlungen, insbesondere soweit sie das ergebnisorientierte Management betreffen, stärker weiterzuverfolgen;

8. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass sich die Gruppe, der Rat der Rechnungsprüfer und das Amt für interne Aufsichtsdienste bei der Durchführung ihres jeweiligen Mandats wirksam abstimmen, um die Ressourcen bestmöglich einzusetzen und Erfahrungen, Wissen, bewährte Praktiken und gewonnene Erkenntnisse auszutauschen;

9. *ersucht* die Gruppe, in die künftigen Jahresberichte mehr Informationen über die Auswirkungen der vollen Umsetzung der Empfehlungen aufzunehmen, namentlich über erzielte Kosteneinsparungen, Produktivitäts- und Effizienzsteigerungen;

⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁷¹ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 34 (A/60/34).*

⁷² A/C.5/60/CRP.1.

⁷³ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 34 (A/60/34), Kap. II.*

II

nach Behandlung der Mitteilung des Präsidenten der Generalversammlung über die Verfahren zur Ernennung von Inspektoren der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁷⁴,

beschließt, diese Frage auf ihrer einundsechzigsten Tagung erneut zu behandeln.

RESOLUTION 60/259

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 8. Mai 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/604/Add.1, Ziff. 6)⁷⁵.

60/259. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999 und 59/272 vom 23. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/246 vom 24. Dezember 2001, 58/101 B vom 9. Dezember 2003 und 59/270 vom 23. Dezember 2004,

nach Behandlung des Jahresberichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005⁷⁶,

1. *bekräftigt* ihre vorrangige Rolle bei der Prüfung der ihr vorgelegten Berichte und bei der Ergreifung diesbezüglicher Maßnahmen;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Aufsichtsrolle sowie die Rolle des Fünften Ausschusses in Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten;

3. *bekräftigt ferner* die Unabhängigkeit und die gesonderten und unterschiedlichen Rollen der internen und der externen Aufsichtsmechanismen;

4. *sieht mit Interesse* den Ergebnissen der unabhängigen externen Evaluierung des Rechnungsprüfungs- und Aufsichtssystems der Vereinten Nationen *entgegen* und betont, dass die Evaluierung Vorschläge umfassen soll, die darauf gerichtet sind,

a) die volle operative Unabhängigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste zu gewährleisten;

b) die Evaluierungskapazität des Amtes auf Programm- und Unterprogrammebene zu stärken;

c) für angemessene Finanzierungsregelungen zu sorgen, damit die Fonds und Programme die von dem Amt erbrachten Dienste rasch entgelten;

5. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Beschreibung der Zielsetzung des Amtes für interne Aufsichtsdienste in Ziffer 1 seines Jahresberichts⁷⁶ und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, dass gemäß Ziffer 5 der Resolution 59/270 der Generalversammlung die Zielsetzung des Amtes mit seinem von der Versammlung in ihrer Resolution 48/218 B gebilligten Mandat voll und ganz übereinstimmen sollte;

6. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁷⁶;

8. *betont*, wie wichtig die volle Umsetzung der Beschlüsse der beschlussfassenden Organe ist, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Programmleiter dem Amt für interne Aufsichtsdienste in den Programmvollzugsbericht aufzunehmende Informationen über die Umsetzungsquote der Mandate und Beschlüsse der beschlussfassenden Organe und nach Bedarf in Fällen, in denen die volle Umsetzung nicht erreicht wurde, Informationen über die Gründe dafür zur Verfügung stellen;

⁷⁴ A/60/659.

⁷⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁷⁶ A/60/346 und Corr.1.

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle einschlägigen Resolutionen, insbesondere Querschnittsfragen betreffende Resolutionen, den zuständigen Leitern zur Kenntnis gebracht werden, und ersucht ferner darum, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste diese Resolutionen bei der Durchführung seiner Tätigkeiten ebenfalls berücksichtigt;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass alle für die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste maßgeblichen Resolutionen den zuständigen Leitern zur Kenntnis gebracht werden;

11. *stellt fest*, dass nicht alle Programmleiter dem Amt für interne Aufsichtsdienste über die Ergebnisse von Disziplinaruntersuchungen Bericht erstattet haben, wie in Ziffer 11 ihrer Resolution 59/287 vom 13. April 2005 gefordert, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Programmleiter im Rahmen ihrer Rechenschaftspflicht dieser Forderung nachkommen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste zu beauftragen, einen Bericht über die Anwendung des Konzepts eines optimalen Preis-Leistungs-Verhältnisses bei der Bewertung und Erteilung von Beschaffungsaufträgen vorzulegen, mit dem Ziel, möglichen Missbrauch aufzudecken;

13. *erinnert* an ihr Ersuchen in Abschnitt IV Ziffer 4 ihrer Resolution 59/296 vom 22. Juni 2005, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von Ziffer 25 des Jahresberichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁷⁶ betreffend das Treibstoffmanagement bei Friedenssicherungsmissionen und begrüßt die Absicht des Amtes, der Generalversammlung über die Aufsicht über das Treibstoffmanagement bei Friedenssicherungsmissionen Bericht zu erstatten;

14. *begrüßt* die vom Amt für interne Aufsichtsdienste gemeinsam mit Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie mit Sonderorganisationen durchgeführte umfassende Tsunami-Risikobewertung und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen bei der Erstellung eines konsolidierten Berichts über die in Bezug auf den Tsunami-Hilfseinsatz durchgeführten Prüfungen und Ermittlungen mit dem Amt zusammenarbeiten, und das Amt zu beauftragen, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

15. *begrüßt außerdem* die Absicht des Amtes für interne Aufsichtsdienste, eine Risikobewertung der Tätigkeiten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen durchzuführen, und bittet den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, das Amt in diesem Zusammenhang zu ersuchen, eine Prüfung der Qualität, Effizienz und Wirksamkeit der für die Versorgungsberechtigten erbrachten Dienste durchzuführen;

16. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den zahlreichen Vorwürfen über Betrug und Unregelmäßigkeiten bei der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo und ersucht das Amt für interne Aufsichtsdienste, der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechzigsten Tagung einen Übersichtsbericht über seine Disziplinaruntersuchungen und die daraufhin getroffenen Maßnahmen vorzulegen;

17. *beschließt*, im Einklang mit Ziffer 3 ihrer Resolution 59/272 den entsprechenden Tagesordnungspunkt in "Bericht über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste" umzubenenen.

RESOLUTION 60/260

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 8. Mai 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 121 Stimmen bei 50 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/831, Ziff. 9)⁷⁷:

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Liba-

⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von dem Vertreter Südafrikas (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und China).

non, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltung: Norwegen, Uganda.

60/260. In die Vereinten Nationen investieren – die Organisation weltweit stärken

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die Rolle, die Kapazität, die Wirksamkeit und die Effizienz der Vereinten Nationen weiter zu stärken und so ihre Leistung zu verbessern, damit die Organisation im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen ihr volles Potenzial entfalten und wirksamer auf die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten und die derzeitigen und künftigen globalen Herausforderungen eingehen kann, denen sich die Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert gegenübersehen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986, 42/211 vom 21. Dezember 1987, 49/233 A vom 23. Dezember 1994, 57/300 vom 20. Dezember 2002 und 58/269 vom 23. Dezember 2003,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/258 vom 14. Juni 2001, 57/305 und 57/307 vom 15. April 2003, 58/296 vom 18. Juni 2004, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/283 vom 13. April 2005 und 60/238 vom 23. Dezember 2005 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse über Personalmanagement und Rechtspflege,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/14 vom 29. Oktober 1999, 54/256 vom 7. April 2000, 55/232 vom 23. Dezember 2000, 55/247 vom 12. April 2001, 57/279 vom 20. Dezember 2002, 58/276 und 58/277 vom 23. Dezember 2003 sowie 59/288 und 59/289 vom 13. April 2005 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen über die Praxis im Beschaffungswesen und bei der Auslagerung von Aufgaben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 55/231 vom 23. Dezember 2000, 57/304 vom 15. April 2003, 58/268 vom 23. Dezember 2003, 59/275 vom 23. Dezember 2004, 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/237 vom 23. Dezember 2005 und 60/254, 60/257 und 60/259 vom 8. Mai 2006,

sowie unter Hinweis auf Artikel 2 Absatz 1 und die Artikel 17, 18, 97 und 100 der Charta,

in Bekräftigung der Geschäftsordnung der Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁷⁸ sowie die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁷⁹,

unter Betonung des zwischenstaatlichen, multilateralen und internationalen Charakters der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Rolle, die der Generalversammlung und ihren einschlägigen zwischenstaatlichen Organen und Sachverständigengremien im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der

⁷⁸ ST/SGB/2000/8.

⁷⁹ ST/SGB/2003/7.

Planung, der Programmierung, dem Haushaltsverfahren, der Überwachung und der Evaluierung zukommt,

betonend, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens beteiligen müssen,

in Anerkennung der laufenden Bemühungen um die Reform des Personalmanagements, des Rechtspflegesystems, des Haushalts- und des Planungsprozesses sowie des Beschaffungssystems der Vereinten Nationen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "In die Vereinten Nationen investieren – die Organisation weltweit stärken"⁸⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸¹,

1. *begrüßt* die Entschlossenheit des Generalsekretärs, die Vereinten Nationen zu stärken;
2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁰;
3. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸¹;
4. *bekräftigt* ihre Aufsichtsrolle sowie die Rolle des Fünften Ausschusses in Verwaltungs- und Haushaltsfragen;
5. *bekräftigt außerdem* ihre vorrangige Rolle bei der Prüfung der ihr vorgelegten Berichte und bei der Ergreifung diesbezüglicher Maßnahmen;
6. *betont*, dass die Prioritätensetzung der Vereinten Nationen das Vorrecht der Mitgliedstaaten ist, entsprechend den Mandaten der beschlussfassenden Organe;
7. *bekräftigt* ihre Rolle bei der Durchführung einer gründlichen Analyse und der Bewilligung von personellen und finanziellen Ressourcen und der entsprechenden Leitlinien, mit dem Ziel, die volle, wirksame und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglich festgelegten Leitlinien zu gewährleisten;

I

Rechenschaftslegung

1. *hebt hervor*, wie wichtig eine stärkere Rechenschaftspflicht in der Organisation sowie die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten ist, unter anderem was die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe und den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen betrifft;
2. *ersucht* den Generalsekretär, im Kontext der in dieser Resolution angeforderten Berichte und der darin enthaltenen Vorschläge die Rechenschaftspflicht sowie klare Rechenschaftsmechanismen, namentlich gegenüber der Generalversammlung, konkret zu definieren und klare Parameter für ihre Anwendung sowie die Instrumente für ihre strikte Durchsetzung ohne Ausnahmen und auf allen Ebenen vorzuschlagen;
3. *betont*, dass die Aufsicht in der Organisation gestärkt werden muss, und sieht der Behandlung des Berichts über die Stärkung des Amtes für interne Aufsichtsdienste und der nach Abschnitt XIII Ziffer 4 ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005 vorzulegenden Aufgabenstellung sowie der Beschlussfassung darüber erwartungsvoll entgegen;

II

Vorschläge 1 bis 4 und 7

1. *erinnert* an die in den einschlägigen Ziffern ihrer Resolutionen 59/266 und 60/238 enthaltenen Ersuchen um Berichte;
2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung zusätzlich zu den in ihren Resolutionen 59/266, 59/296 und 60/238 angeforderten Berich-

⁸⁰ A/60/692 und Corr.1.

⁸¹ A/60/735 und Corr.1.

ten und Bewertungen auch einen Bericht vorzulegen, der Einzelheiten betreffend die Vorschläge 1 bis 4 und 7 in dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁰ enthält und den Schwerpunkt auf folgende Elemente legt:

a) Informationen über alle einschlägigen früheren Reformvorschläge, denen die Generalversammlung zugestimmt hat, einschließlich knapper Verweise auf frühere einschlägige Resolutionen und Beschlüsse der Versammlung sowie einer Kurzdarstellung der zu ihrer Durchführung ergriffenen Maßnahmen;

b) eine Bewertung der Wirkung früherer und laufender Reformen, insoweit sie sich auf die Vorschläge beziehen;

c) Angabe der konkreten Kosten und administrativen Auswirkungen, einschließlich erforderlicher Änderungen der Vorschriften, Regeln und Verfahren unter Vorlage detaillierter Analysen und Begründungen;

d) eine mit konkreten Beispielen versehene detaillierte Erläuterung dessen, wie erreicht werden soll, dass die Vorschläge die Tätigkeit der Organisation wirksamer machen und bestehende Mängel beheben;

e) Vorschläge für die wirksame Erhöhung der Vertretung der Entwicklungsländer im Sekretariat, insbesondere auf herausgehobenen Positionen, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung der Dienstposten;

f) Vorschläge dazu, wie die Einhaltung der Gleichstellungsziele strikt durchgesetzt werden kann;

g) eine Bewertung der Auswirkungen der Vorschläge betreffend die Rolle und die Autorität des zentralisierten Personalmanagements;

3. *erklärt erneut*, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen ein unschätzbare Gut der Organisation darstellen, und ersucht den Generalsekretär, im Kontext der in dieser Resolution angeforderten Berichte Informationen über die mit den Personalvertretern im Einklang mit Artikel VIII des Personalstatuts geführten Konsultationen bei der Ausarbeitung der Vorschläge betreffend die Personalpolitik vorzulegen;

III

Vorschläge 5 und 6

1. *verweist* auf die Rolle des Generalsekretärs als höchster Verwaltungsbeamter der Organisation gemäß Artikel 97 der Charta der Vereinten Nationen;

2. *bekräftigt* die Ziffern 1 und 2 ihrer Resolution 52/12 B;

3. *verweist* auf ihre Resolutionen 52/12 B und 52/220, mit denen sie beschloss, die Stelle des Stellvertretenden Generalsekretärs als festen Bestandteil des Büros des Generalsekretärs zu schaffen, unbeschadet des in der Charta niedergelegten Mandats des Generalsekretärs, und feststellte, dass der Generalsekretär den Stellvertretenden Generalsekretär nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten ernennen wird;

4. *verweist außerdem* darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 52/12 B die mit der Stelle des Stellvertretenden Generalsekretärs verbundenen Aufgaben sowie die Dauer seiner Amtszeit festgelegt hat, und beschließt, dass die mit der Stelle verbundenen Aufgaben mit der genannten Resolution im Einklang stehen und weder die Rolle noch die Verantwortlichkeiten des Generalsekretärs als höchster Verwaltungsbeamter der Organisation, einschließlich auf dem Gebiet der Managementpolitik und der allgemeinen operativen Angelegenheiten, schmälern sollen;

5. *erkennt an*, dass die Delegation von Befugnissen durch den Generalsekretär das Ziel verfolgen soll, ein besseres Management der Organisation zu erleichtern, betont jedoch, dass die Gesamtverantwortung für das Management der Organisation nach wie vor beim Generalsekretär als höchstem Verwaltungsbeamten liegt;

6. *bekräftigt* ihre Rolle im Hinblick auf die Struktur des Sekretariats und betont, dass Vorschläge, durch die die Hauptabteilungsstruktur insgesamt geändert wird, sowie die Gestaltung des Programmhaushaltsplans und des Zweijahres-Programmplans der Prüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen;

7. *betont*, dass Vorschlag 6 im Lichte der Ziffer 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸¹ weiter auszuführen wäre;

IV

Vorschläge 8 bis 12, 17 und 18

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung unter Berücksichtigung des einzigartigen zwischenstaatlichen und internationalen Charakters der Vereinten Nationen sowie der Bestimmungen früherer Resolutionen, namentlich der Ziffer 15 ihrer Resolution 60/237, einen detaillierten Bericht über die Vorschläge 8 bis 10, 17 und 18 in seinem Bericht⁸⁰ vorzulegen und dabei auf die folgenden Elemente einzugehen:

a) Informationen über alle einschlägigen früheren Reformvorschläge, denen die Generalversammlung zugestimmt hat, einschließlich knapper Verweise auf frühere einschlägige Resolutionen und Beschlüsse der Versammlung sowie einer Kurzdarstellung der zu ihrer Durchführung ergriffenen Maßnahmen;

b) eine Bewertung der Wirkung früherer und laufender Reformen, insoweit sie sich auf die Vorschläge beziehen;

c) Angabe der konkreten Kosten und administrativen Auswirkungen, einschließlich erforderlicher Änderungen der Vorschriften, Regeln und Verfahren unter Vorlage detaillierter Analysen und Begründungen;

d) eine mit konkreten Beispielen versehene detaillierte Erläuterung dessen, wie erreicht werden soll, dass die Vorschläge die Tätigkeit der Organisation wirksamer machen und bestehende Mängel beheben;

e) eine klare Definition der den Vorschlägen zugrunde liegenden Begriffe und Logik;

f) eine Bewertung der früher getätigten Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnologien, der gewonnenen Erkenntnisse und des voraussichtlichen Zeitrahmens für die Einführung des vorgeschlagenen Systems sowie Vorkehrungen für die Weiterführung des bestehenden Systems während des Übergangszeitraums;

g) Vorschläge zur Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu den Informationsmaterialien und wichtigen Dokumenten der Vereinten Nationen, einschließlich auch in anderen Sprachen als den sechs Amtssprachen;

2. *stellt fest*, dass die Kurzeitstudie der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement über Optionen für die Auslagerung von Dokumentationsaufgaben vom Sekretariat ohne entsprechendes Mandat der Generalversammlung durchgeführt wurde, und bekräftigt in diesem Zusammenhang Ziffer 27 ihrer Resolution 53/208 B vom 18. Dezember 1998 und ihre Resolution 55/232;

3. *nimmt Kenntnis* von Vorschlag 12, ersucht den Generalsekretär, diesbezüglich zusätzliche Informationen vorzulegen, und beschließt, auf ihrer einundsechzigsten Tagung auf die Frage der Durchführung einer detaillierten Kosten-Nutzen-Analyse der Möglichkeiten im Hinblick auf Standortverlagerung, Auslagerung von Aufgaben und Telearbeit für die nachstehend genannten ausgewählten Verwaltungsdienste zurückzukommen:

a) intern erbrachte Leistungen im Bereich Druck und Veröffentlichungen;

b) Verwaltung der Krankenversicherungspläne;

c) informationstechnologische Unterstützungsdienste;

d) Verbindlichkeiten, Forderungen und Gehaltsbuchhaltung;

e) Verwaltung von Sozialleistungen;

4. *verweist* auf die Ziffern 9 bis 15 ihrer Resolution 60/257, Ziffer 8 ihrer Resolution 60/259 und die Ziffern 4 bis 7 ihrer Resolution 60/254 und ersucht den Generalsekretär, in den in Ziffer 1 dieses Abschnitts genannten Bericht auch Informationen darüber aufzunehmen, wie die Durchführung der Bestimmungen der genannten Resolutionen gewährleistet werden kann, wenn Maßnahmen zur Verbesserung der Bewertung des Programmvollzugs und der Berichterstattung im Sekretariat entsprechend Vorschlag 18 vorgeschlagen werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, einen detaillierten Vorschlag zur Stärkung der Überwachungs- und Evaluierungsinstrumente im Sekretariat vorzulegen und dabei die jüngsten Erfahrungen mit dem ergebnisorientierten Haushaltsverfahren zu berücksichtigen;

V

Vorschläge 14 und 15

ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung unter Berücksichtigung des einzigartigen zwischenstaatlichen und internationalen Charakters der Vereinten Nationen einen detaillierten Bericht über die Vorschläge 14 und 15 in seinem Bericht⁸⁰ vorzulegen und dabei auf die folgenden Elemente einzugehen:

- a) Informationen über alle einschlägigen früheren Reformvorschläge, denen die Generalversammlung zugestimmt hat, einschließlich knapper Verweise auf frühere einschlägige Resolutionen und Beschlüsse der Versammlung sowie einer Kurzdarstellung der zu ihrer Durchführung ergriffenen Maßnahmen;
- b) eine Bewertung der Wirkung früherer und laufender Reformen, insoweit sie sich auf die Vorschläge beziehen;
- c) Angabe der konkreten Kosten und administrativen Auswirkungen, einschließlich erforderlicher Änderungen der Vorschriften, Regeln und Verfahren unter Vorlage detaillierter Analysen und Begründungen;
- d) eine mit konkreten Beispielen versehene detaillierte Erläuterung dessen, wie erreicht werden soll, dass die Vorschläge die Tätigkeit der Organisation wirksamer machen und bestehende Mängel beheben;
- e) eine klare Definition der den Vorschlägen zugrundeliegenden Begriffe und Logik;
- f) Vorschläge betreffend den verstärkten Einsatz von quelloffener Software im Sekretariat;
- g) Vorschläge zur wirksamen Erhöhung der Möglichkeiten zur Vergabe von Beschaffungsaufträgen und zur Beteiligung von Lieferanten aus Entwicklungsländern;
- h) eine Wirksamkeitsbewertung der in Vorschlag 14 genannten internen Kontrollen der Organisationen der Vereinten Nationen sowie eine Bewertung der Unterschiede zwischen ihren internen Kontrollen und denen des Beschaffungsdienstes der Vereinten Nationen;

VI

Vorschlag 16

1. *verweist* auf Ziffer 11 ihrer Resolution 60/246 vom 23. Dezember 2005, in der sie anerkannte, dass der Generalsekretär beim Haushaltsvollzug einen gewissen Handlungsspielraum haben muss, der durch von der Generalversammlung festgelegte Parameter eingegrenzt ist, zusammen mit klaren Mechanismen der Rechenschaftslegung gegenüber der Versammlung;
2. *erkennt*, dass die Vorschläge in Vorschlag 16 dem in Ziffer 11 ihrer Resolution 60/246 enthaltenen Ersuchen nicht entsprechen, und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf dem zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen sechzigsten Tagung Vorschläge vorzulegen, die mit Ziffer 11 der Resolution 60/246 voll übereinstimmen;
3. *hebt hervor*, dass die Generalversammlung das Experiment der Planungs- und Haushaltsreform auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung überprüfen wird, mit dem Ziel, im Einklang mit ihren Resolutionen 58/269 und 60/257 einen endgültigen Beschluss dazu zu fassen;
4. *bekräftigt* die Bestimmungen des Abschnitts I ihrer Resolution 49/233 A;

VII

Vorschlag 19

1. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für eine fundierte Beschlussfassung benötigen;
2. *verweist* auf Ziffer 20 ihrer Resolution 57/300, Ziffer 6 der Anlage zu ihrer Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004 und Ziffer 16 ihrer Resolution 59/313 vom 12. September 2005 und *ersucht* den Generalsekretär, Maßnahmen im Einklang mit den genannten Ziffern durchzuführen, mit dem Ziel, Berichte über verwandte Themen zu konsolidieren;

3. *bekräftigt*, dass alle Berichte zu Verwaltungs- und Haushaltsfragen vom Fünften Ausschuss zu behandeln sind, dem zuständigen Hauptausschuss der Generalversammlung, dem die Verantwortung für diese Fragen obliegt;

VIII

Vorschläge 20 und 21

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

2. *bekräftigt außerdem* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordinierung;

3. *bekräftigt ferner*, dass Änderungen der Methode der Aufstellung des Haushaltsplans, der etablierten Haushaltsverfahren und -praktiken oder der Finanzordnung nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung im Einklang mit den etablierten Haushaltsverfahren vorgenommen werden dürfen;

4. *verweist* auf Ziffer 162 ihrer Resolution 60/1, mit der die Generalversammlung den Generalsekretär ersuchte, ihr Vorschläge über die Bedingungen und die Maßnahmen zur Prüfung zu unterbreiten, die notwendig sind, damit er seine Managementaufgaben wirksam wahrnehmen kann, und betont, dass die Vorschläge 20 und 21 in keiner Weise den Ersuchen der Versammlung gemäß Resolution 60/1 oder anderen von der Versammlung erteilten Mandaten entsprechen;

5. *verweist* in diesem Zusammenhang *außerdem* auf Abschnitt II ihrer Resolution 41/213 und *bekräftigt*, dass der Prozess der Entscheidungsfindung den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere Artikel 18, und der Geschäftsordnung der Generalversammlung unterliegt;

IX

Vorschläge 22 und 23

1. *nimmt Kenntnis* von der Idee, innerhalb des Sekretariats eine spezielle Kapazität mit dem Auftrag einzurichten, die Managementreformmaßnahmen des Generalsekretärs innerhalb des Sekretariats zu erleichtern, und ersucht den Generalsekretär, bei der Formulierung entsprechender künftiger Vorschläge die im Sekretariat bereits vorhandenen Kapazitäten und Fachkenntnisse zu berücksichtigen;

2. *betont*, dass die Durchführung der von der Generalversammlung gebilligten Reformmaßnahmen dem Generalsekretär als höchstem Verwaltungsbeamten der Organisation obliegt und dass sie in voller Transparenz gegenüber allen Mitgliedern der Organisation und über die vorgesehenen Berichterstattungswege an die Versammlung zu erfolgen hat;

3. *verweist* auf Ziffer 163 c) ihrer Resolution 60/1 und ersucht den Generalsekretär, einen detaillierten und mit Begründungen versehenen Vorschlag entsprechend den Bestimmungen und dem Geist der Ziffer 163 c) vorzulegen.

RESOLUTION 60/266

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 30. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/916, Ziff. 12)⁸².

60/266. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungsansätze der Vereinten Nationen: Querschnittsfragen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/233 A vom 23. Dezember 1994, 49/233 B vom 31. März 1995, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 57/290 B vom 18. Juni 2003, 58/315 vom 1. Juli 2004 und 59/296 vom 22. Juni 2005,

⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

nach Behandlung des Zwischenberichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen⁸³,

I

1. *bekräftigt* ihre Resolution 59/296 und ersucht um die vollinhaltliche Durchführung ihrer einschlägigen Bestimmungen;
2. *würdigt* die Anstrengungen aller Friedenssicherungskräfte im Feld und am Amtssitz;
3. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs über die Übersicht über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen⁸⁴ und die anderen maßgeblichen Berichte über verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen während des Hauptteils ihrer einundsechzigsten Tagung zu behandeln;
4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Ausbildung auf dem Gebiet der Friedenssicherung Bericht zu erstatten;

II

Präsentation des Haushalts

1. *verweist* auf die Einzigartigkeit eines jeden Friedenssicherungseinsatzes und seines Mandats und betont, dass der Mittelbedarf dem jeweiligen Mandat und den jeweiligen Gegebenheiten des Einsatzes entsprechen soll;
2. *ersucht* den Generalsekretär, den Personalbedarf und die den verschiedenen Dienstposten zugeordneten Funktionen und Rangstufen unter Berücksichtigung der Mandatsveränderungen, der sich wandelnden operativen Erfordernisse sowie der effektiv ausgeübten Verantwortlichkeiten und Funktionen weiter zu überprüfen, mit dem Ziel, den kostenwirksamsten Einsatz der Ressourcen zu gewährleisten;
3. *verweist* auf Abschnitt I Ziffer 6 ihrer Resolution 49/233 A und ersucht den Generalsekretär, in alle Haushaltsvollzugsberichte betreffend die Friedenssicherungseinsätze, die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) und den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt detaillierte Angaben über die monatliche Ausgabenstruktur aufzunehmen sowie im Kontext der Prüfung der Haushaltsanträge nach Möglichkeit zusätzliche Informationen über die aktuellsten verfügbaren Finanzdaten zu den tatsächlichen Ausgaben für den laufenden Zeitraum zur Verfügung zu stellen;
4. *bedauert* die Verspätungen bei der Herausgabe und dem Eingang der Haushaltspläne einiger Friedenssicherungseinsätze, wodurch die Fähigkeit der Generalversammlung, eine detaillierte Prüfung des Mittelbedarfs vorzunehmen, erheblich beeinträchtigt wurde, und ersucht den Generalsekretär, alles daranzusetzen, dass die Fristen für die Vorlage der Friedenssicherungshaushalte besser eingehalten werden;
5. *nimmt Kenntnis* von der Praxis, die befristete Abordnung von Bediensteten bei Friedenssicherungsmissionen zu anderen Friedenssicherungsmissionen zu gestatten, und ersucht den Generalsekretär, diese Praxis zu überprüfen, einschließlich für derzeit befristet abgeordnete Bedienstete, Möglichkeiten zur Beschränkung der Dauer befristeter Abordnungen zu prüfen sowie nähere Angaben zu den Ausnahmen zu machen und sicherzustellen, dass solche Abordnungen sich nicht nachteilig auf die operativen Tätigkeiten der abordnenden Mission auswirken, insbesondere dann, wenn in dieser Mission Stellen unbesetzt sind;

⁸³ A/60/880.

⁸⁴ A/60/696.

III

Einsatz von Beratern

1. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die im System der Vereinten Nationen vorhandenen Synergien in vollem Umfang genutzt werden, und einen wirksamen Evaluierungsmechanismus für den Einsatz externer Sachverständiger auszuarbeiten;
2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass die Beauftragung externer Berater in der Organisation durch hochrangiges Leitungspersonal und Programmleiter entsprechend den festgelegten Verwaltungsverfahren, den Finanzvorschriften und der Finanzordnung sowie unter voller Achtung der Mandate der internen und externen Aufsichtsorgane und der Aufsichtsfunktion der Generalversammlung erfolgt, und darüber Bericht zu erstatten;

IV

Hoher Anteil freier Stellen

1. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt um die rasche Besetzung aller freien Stellen zu bemühen, einschließlich durch innovative Ansätze;
2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den vermehrten Einsatz nationaler Bediensteter in Friedenssicherungseinsätzen auch weiterhin sicherzustellen;
3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in Anbetracht des in zahlreichen Missionen weiterhin hohen Anteils freier Stellen für internationale Bedienstete bei der Ausarbeitung der Haushaltsanträge gegebenenfalls den vermehrten Einsatz nationaler Bediensteter zu erwägen, entsprechend den Erfordernissen der Mission und ihrem Mandat;
4. *ersucht* den Generalsekretär, hinsichtlich des Einsatzes von Freiwilligen in Friedenssicherungseinsätzen die Koordinierung zwischen der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und dem Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen zu verstärken und den im Rahmen von Friedenssicherungseinsätzen geleisteten Beitrag der Freiwilligen der Vereinten Nationen zu evaluieren;

V

Rechenschaftspflicht, Betrug, Korruption, Misswirtschaft, Fehlverhalten und Interessenkonflikte

1. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Bemerkungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸³, des Rates der Rechnungsprüfer⁸⁵ und des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁸⁶ über Fälle der Nichteinhaltung bestehender Richtlinien, Regeln, Vorschriften und Verfahren;
2. *bedauert* alle Fälle von Betrug, Korruption, Misswirtschaft und Fehlverhalten;
3. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs alle Fälle von Betrug, Korruption, Misswirtschaft und Fehlverhalten zu untersuchen und dafür zu sorgen, dass Bedienstete der Vereinten Nationen für jeden erwiesenen Pflichtverstoß zur Rechenschaft gezogen werden;
4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Amt für interne Aufsichtsdienste damit zu beauftragen, sicherzustellen, dass alle gegenwärtigen und künftigen Disziplinaruntersuchungen des Amtes unter Berücksichtigung der derzeitigen Kapazität und unter voller Einhaltung eines ordnungsgemäßen Verfahrens unparteiisch, gründlich und zügig durchgeführt und nicht unnötig verzögert werden;
5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alle Schritte zu unternehmen, die erforderlich sind, um finanzielle und andere Verluste zu ersetzen, und geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Betrug, Korruption, Misswirtschaft und Fehlverhalten zu ergreifen;

⁸⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 5* und Korrigendum (A/60/5 und A/60/5 (Vol. II)/Corr.1), Vol. II.

⁸⁶ A/60/717.

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Rechenschaftspflicht im System der Vereinten Nationen auf allen Ebenen und ohne Ausnahme unparteiisch angewandt und durchgesetzt wird;

7. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der zunehmenden Zahl der Fälle des Betrugs und mutmaßlichen Betrugs im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Treibstoffen bei einigen Friedenssicherungseinsätzen und *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die aus der Untersuchung dieser Fälle gewonnenen Erkenntnisse systematisch an alle Missionen weitergegeben werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung der Ziffern 1 bis 7 Bericht zu erstatten;

9. *bekräftigt* Ziffer 28 ihrer Resolution 52/226 A vom 31. März 1998 und Ziffer 30 ihrer Resolution 54/14 vom 29. Oktober 1999 betreffend die Frage von Interessenkonflikten und *ersucht* den Generalsekretär, für ihre rasche Durchführung zu sorgen und der Generalversammlung die in den genannten Ziffern erbetenen Vorschläge während des Hauptteils ihrer einundsechzigsten Tagung vorzulegen;

VI

Integrierte Missionen

1. *ersucht* den Generalsekretär, das Konzept der integrierten Mission und ihre Funktionsweise weiter zu verfeinern, den Prozess der Missionsplanung zu stärken und die Verantwortlichkeiten und Rechenschaftspflichten innerhalb integrierter Missionen sowie das Zusammenwirken zwischen ihnen und den verschiedenen Partnern klar festzulegen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass die Nutzung von Material der Missionen durch Einrichtungen der Vereinten Nationen umfassend begründet wird und die Kosten dafür erstattet werden und dass eine solche Nutzung ordnungsgemäß dokumentiert und gemeldet wird;

VII

Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen

1. *ersucht* den Generalsekretär, sich unter voller Berücksichtigung der Bemerkungen des Rates der Rechnungsprüfer in den Ziffern 71 bis 74 seines Berichts⁸⁵ verstärkt um die Schaffung von mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern zu bemühen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, und der Versammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung diesbezüglich Bericht zu erstatten;

2. *verweist* auf Abschnitt XVI Ziffer 4 ihrer Resolution 59/296 und *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass der Privatwirtschaft, insbesondere in den Entwicklungs- und Transformationsländern, Informationen über Möglichkeiten der Vergabe von Beschaffungsaufträgen im Rahmen von Friedenssicherungseinsätzen zur Verfügung gestellt werden, unter anderem durch die weitere Zusammenarbeit zwischen der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information und dem Beschaffungsdienst der Sekretariats-Hauptabteilung Management und gegebenenfalls unter Heranziehung der Informationszentren und -büros der Vereinten Nationen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten das *United Nations Procurement Manual* (Handbuch für das Beschaffungswesen der Vereinten Nationen) spätestens im August 2006 über die Internetseite des Beschaffungsdienstes zur Verfügung zu stellen;

VIII

Projekte mit rascher Wirkung

1. *begrüßt* die Einbeziehung von Projekten mit rascher Wirkung in die Haushaltspläne der Friedenssicherungseinsätze und ist sich ihres wichtigen Beitrags zur erfolgreichen Durchführung der Mandate von Friedenssicherungseinsätzen bewusst;

2. *betont*, dass Projekte mit rascher Wirkung ein fester Bestandteil der Planung und Einrichtung von Missionen sowie der Umsetzung umfassender Strategien zur Bewältigung der Herausforderungen sind, denen sich komplexe Friedenssicherungseinsätze gegenübersehen;

3. *betont* die Notwendigkeit einer umfassenden Politik für Projekte mit rascher Wirkung, so auch in Bezug auf die Mittelzuweisung, und ersucht eingedenk der Einzigartigkeit eines jeden Einsatzes und seines Mandats den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten und dabei unter anderem folgende Aspekte zu behandeln: die Definition von Projekten mit rascher Wirkung und die Auswahlverfahren, die Dauer solcher Projekte, die Frage, ob und wie Projekte mit rascher Wirkung die Tätigkeiten anderer Organe der Vereinten Nationen vor Ort ergänzen können, die Rolle der Mission, anderer Organe der Vereinten Nationen und der Durchführungspartner bei der Steuerung und Durchführung von Projekten mit rascher Wirkung auf kurze und längere Sicht, sowie die Frage, wie die Verwaltungskosten möglichst gering gehalten werden können;

IX

Regionale Zusammenarbeit

1. *begrüßt* die Anstrengungen zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Missionen, insbesondere denen, die sich in derselben Region befinden, und betont, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit nach Möglichkeit noch stärker auszuweiten, um größere Synergien bei der wirksamen und effizienten Nutzung der Ressourcen der Vereinten Nationen und der Durchführung der Mandate der Missionen zu erzielen, eingedenk dessen, dass die einzelnen Missionen für die Erstellung und Überwachung ihrer eigenen Haushaltspläne und für die Steuerung ihres Materials und ihrer logistischen Operationen verantwortlich sind;

2. *ersucht* den Generalsekretär, auf die Ziele der Missionen ausgerichtete regionale Koordinierungspläne auszuarbeiten und durchzuführen, unter Berücksichtigung des jeweiligen Mandats der einzelnen Missionen, und im Rahmen seines nächsten Übersichtsberichts über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

X

Treibstoffmanagement

ersucht den Generalsekretär, alle Aspekte des Treibstoffmanagements zu überprüfen, einschließlich der Ausarbeitung eines umfassenden Handbuchs für das Treibstoffmanagement, der Anwendung des elektronischen Treibstoffabrechnungssystems, der Ausarbeitung ständiger Dienstanweisungen für das Treibstoffmanagement und der Erstellung eines jährlichen Treibstoffbeschaffungsplans, und über den Stand der Durchführung Bericht zu erstatten;

XI

Struktur der Kostenverrechnung für Luftoperationen

1. *begrüßt* die Bemühungen um eine optimale Nutzung der Lufttransportmittel und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Friedenssicherungseinsätze bewährte Praktiken austauschen, um den Auslastungsgrad der Lufttransportmittel zu erhöhen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Auswirkungen der neuen Struktur der Kostenverrechnung im Zusammenhang mit Luftoperationen zu analysieren, eingedenk der einschlägigen Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸³ und des Rates der Rechnungsprüfer⁸⁵, festzustellen, ob die Anwendung der neuen Struktur der Kostenverrechnung auf die Verträge über Luftoperationen zu Ersparnissen geführt oder sonstige Vorteile mit sich gebracht hat, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung im Rahmen seines Übersichtsberichts darüber Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eingedenk der Wichtigkeit von Lufttransportdiensten für die Wirksamkeit der operativen Tätigkeiten von Friedenssicherungseinsätzen bei allen diesen Einsätzen die weitere Notwendigkeit und die gegenwärtige Häufigkeit von Flügen zu überprüfen, die optimale Nutzung der Lufttransportmittel sicherzustellen, sie den sich wandelnden Gegebenheiten entsprechend umzugestalten, den Auslastungsgrad der Lufttransportmittel zu erhöhen, unter anderem durch die fortlaufende Überprüfung von Flugplänen mit dem Ziel der Beförderung von mehr Passagieren und Fracht, und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch weiterhin Wege für einen Ausbau des Managements der Lufttransportmittel auf regionaler Ebene zu prüfen und die Koordinierung zwischen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und den zuständigen Hauptdienststellen und Einrichtungen der Vereinten Nationen im Hinblick auf die gemeinsame Nutzung von Lufttransportmitteln, sofern durchführbar, weiter zu verbessern;

XII

Ersatzteile

1. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, sich angesichts der gegenwärtig hohen Ersatzteilbestände weiter um die Begrenzung der Anschaffung neuer Ersatzteile zu bemühen, ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über den optimalen Ersatzteilbestand in allen Missionen Bericht zu erstatten, und ersucht außerdem darum, dass in den Haushaltsvoranschlägen für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 nicht über diesen Bestand hinausgegangen wird;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die mögliche Schaffung eines Mechanismus zur weltweiten Ersatzteilbewirtschaftung am Amtssitz der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und dabei auch auf die laufende Ermittlung des Ersatzteilbedarfs, die Kapazität zur Übertragung von Ersatzteilen aus anderen Missionen und die durch einen solchen Mechanismus zu erzielenden Effizienzsteigerungen einzugehen;

XIII

Bessere Technologienutzung

ersucht den Generalsekretär, für die vermehrte Nutzung von Videokonferenz-Einrichtungen und Programmen für elektronisches Lernen zu Schulungs- und sonstigen Zwecken zu sorgen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die durch den vermehrten Einsatz dieser Hilfsmittel erzielten Verbesserungen und Effizienzsteigerungen Bericht zu erstatten;

XIV

Personalausstattung der Feldmissionen, einschließlich im Rahmen der Serien 300 und 100 der Personalordnung

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Personalausstattung der Feldmissionen, einschließlich im Rahmen der Serien 300 und 100 der Personalordnung⁸⁷, und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Personalausstattung der Feldmissionen, einschließlich im Rahmen der Serien 300 und 100 der Personalordnung⁸⁷;

2. *verweist* auf Abschnitt VIII ihrer Resolution 59/296;

3. *beschließt*, die Höchstgrenze von vier Jahren für zeitlich begrenzte Anstellungen bis zum 31. Dezember 2006 weiter auszusetzen;

4. *ermächtigt* den Generalsekretär eingedenk Ziffer 3, die Missionsbediensteten, die im Rahmen von Verträgen nach der Serie 300 die Höchstgrenze von vier Jahren bis zum 31. Dezember 2006 erreicht haben, im Rahmen der Serie 100 der Personalordnung wieder einzustellen, mit der Maßgabe, dass die von ihnen ausgeübten Funktionen überprüft und für notwendig befunden wurden und ihre Leistung als vollauf zufriedenstellend bestätigt wurde, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, neue Bedienstete auch weiterhin hauptsächlich im Rahmen von Verträgen nach der Serie 300 einzustellen;

⁸⁷ A/60/698 und Corr.1 und 2.

⁸⁸ A/60/851 und Corr.1.

XV

Notfallwiederherstellung

ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über den Vorschlag, redundante Datenzentren für Notfallwiederherstellung und Geschäftskontinuität bei den Friedenssicherungsmissionen am Einsatzort der Mission, im Einsatzgebiet außerhalb des Einsatzorts sowie außerhalb des Einsatzorts und des Einsatzgebiets einzurichten, und dessen Begründung sowie über eine sekundäre aktive Kommunikationseinrichtung und ein Zentrum für Notfallwiederherstellung und Geschäftskontinuität im Bereich der Informationstechnologie vorzulegen;

XVI

Strategische Materialreserve

ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Einrichtung der strategischen Materialreserve und die Nutzung der Versorgungsbasis und ihrer Einrichtungen sowie über alle Mechanismen für schnelle Verlegbarkeit, einschließlich über die Weiterentwicklung der dabei angewandten Konzepte, vorzulegen und dabei die stark gestiegene Zahl der Friedenssicherungseinsätze, ihre Standorte, ihren operativen und strategischen Bedarf und die Notwendigkeit der Gewährleistung höchster Effizienz bei der Nutzung von Ressourcen in vollem Umfang zu berücksichtigen.

RESOLUTION 60/267

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 30. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/916, Ziff. 12)⁸⁹.

60/267. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 59/299 vom 22. Juni 2005,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/292 vom 27. Juni 2002 betreffend die Schaffung der strategischen Materialreserve und ihre späteren Resolutionen 57/315 vom 18. Juni 2003, 58/297 vom 18. Juni 2004 und 59/299 über den Stand der Einrichtung der strategischen Materialreserve,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen und die Einrichtung der strategischen Materialreserve, einschließlich der Vergabe von Beschaffungsaufträgen⁹⁰, des Berichts des Generalsekretärs über die Nutzung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zur effizienten und wirtschaftlichen Bereitstellung kommunikations- und informationstechnischer Dienste sowie sonstiger Dienste für die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und den Amtssitz⁹¹, des Berichts des Generalsekretärs über die Kosten-Nutzen-Analyse zur Frage des Transfers von Fahrzeugen mit hohem Kilometerstand an die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen, an andere Missionen und an künftige Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen⁹² und des entsprechenden Berichts der Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³,

erneut erklärend, wie wichtig die Aufstellung eines genauen Inventars des vorhandenen Geräts ist,

⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁹⁰ A/60/700 und A/60/711.

⁹¹ A/60/715.

⁹² A/60/699.

⁹³ A/60/787.

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Einrichtungen, die die Regierung Italiens der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) bereitgestellt hat;
2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Nutzung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zur effizienten und wirtschaftlichen Bereitstellung kommunikations- und informationstechnischer Dienste sowie sonstiger Dienste für die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und den Amtssitz⁹¹ und dem Bericht des Generalsekretärs über die Kosten-Nutzen-Analyse zur Frage des Transfers von Fahrzeugen mit hohem Kilometerstand an die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen, an andere Missionen und an künftige Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen⁹²;
3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Vorschlägen des Generalsekretärs zur Einrichtung eines strategischen Luftoperationszentrums, eines Qualitätssicherungsprogramms für Lufttransportdienste, einer zentralen Konzeptgruppe und einer Geoinformationssystem-Zentrale in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen im Rechnungsjahr 2007/08;
4. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
5. *verweist* auf Ziffer 3 ihrer Resolution 59/299, in der sie von dem Vorschlag der Vergrößerung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen Kenntnis nahm, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zusammen mit dem Haushaltsplan für 2007/08 ausführliche Informationen über das Einsatzkonzept, die finanziellen und rechtlichen Konsequenzen sowie den aus der Vergrößerung zu erwartenden Nutzen zur Beschlussfassung vorzulegen;
6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung im Kontext der Berichterstattung über die Ausbildungszelle ausführliche Informationen über die Effizienz und Wirksamkeit aller in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen durchzuführenden Ausbildungsprogramme der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze samt einem Vergleich mit den in anderen Einrichtungen und Büros der Vereinten Nationen durchgeführten Ausbildungsprogrammen vorzulegen;
7. *begrüßt* die Einrichtung des Pilotprojekts eines regionalen Büros für Flugsicherheit in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, bei der nächsten Vorlage des Haushaltsplans nach Möglichkeit eine vorläufige Bewertung des Pilotprojekts zu unterbreiten, und weist darauf hin, dass sie, falls das Konzept anwendbar ist, Vorschläge zur Einrichtung von regionalen Büros für Flugsicherheit für andere Friedenssicherungsmissionen prüfen wird;
8. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, dafür zu sorgen, dass sich die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze an den Verhandlungen mit der Regierung Italiens betreffend die mögliche Vergrößerung der Einrichtungen in Brindisi aktiv beteiligt;
9. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen künftiger Haushaltsanträge über alle Vorschläge zur Vergrößerung der Einrichtungen in Brindisi Bericht zu erstatten;
10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, weiter zu analysieren, wie die Versorgungsbasis optimal dafür genutzt werden könnte, kommunikations- und informationstechnische Dienste sowie sonstige Dienste für die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und den Amtssitz effizient und wirtschaftlich bereitzustellen, und dafür zu sorgen, dass alle entsprechenden Vorschläge eine umfassende Begründung und ausführliche Kosten-Nutzen-Analysen enthalten;
11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006 sicherzustellen;
12. *erklärt erneut*, dass vorrangig ein wirksames Inventarführungssystem angewandt werden muss, insbesondere bei Friedenssicherungseinsätzen mit hohem Inventarwert;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen im Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 und

die Einrichtung der strategischen Materialreserve, einschließlich der Vergabe von Beschaffungsaufträgen⁹⁴;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

14. *billigt* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Höhe von 35.478.700 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007;

Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

15. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.399.200 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode sind auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 anzurechnen;

b) der Restbetrag von 34.079.500 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 aufzuteilen;

c) die geschätzten Nettoeinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.579.300 Dollar, worin der Betrag von 2.535.200 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 sowie die Mehreinnahmen in Höhe von 44.100 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode eingeschlossen sind, sind auf den in Buchstabe b) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

16. *beschließt außerdem*, die Frage der Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) auf ihrer einundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 60/268

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 30. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/916, Ziff. 12)⁹⁵.

60/268. Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 56/241 vom 24. Dezember 2001, 56/293 vom 27. Juni 2002, 57/318 vom 18. Juni 2003, 58/298 vom 18. Juni 2004 und 59/301 vom 22. Juni 2005, ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995 sowie andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts⁹⁶, der Mitteilung des Generalsekretärs über den Mittelbedarf für das Amt für interne Aufsichtsdienste im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für die Finanzperiode vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁹⁷ sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁸,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen nach Verabschiedung einer entsprechenden Resolution durch den Sicherheitsrat rasch reagieren und einen Friedenssicherungseinsatz in die Wege leiten können, und zwar innerhalb von dreißig Tagen bei traditionellen Friedenssicherungseinsätzen und von neunzig Tagen bei komplexen Friedenssicherungseinsätzen,

⁹⁴ A/60/700.

⁹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁹⁶ A/60/681 und Corr.1 und Add.1 und A/60/727.

⁹⁷ A/60/898.

⁹⁸ A/60/807 und A/60/900.

sowie in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

eingedenk dessen, dass der Umfang des Sonderhaushalts im Großen und Ganzen dem Mandat, der Anzahl, der Größe und der Komplexität der Friedenssicherungsmissionen angemessen sein sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts⁹⁶ und der Mitteilung des Generalsekretärs über den Mittelbedarf für das Amt für interne Aufsichtsdienste im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für die Finanzperiode vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007⁹⁷;

2. *erklärt erneut*, dass die Verwaltung und das Finanzmanagement von Friedenssicherungseinsätzen wirksam und effizient sein müssen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und Effizienz des Sonderhaushalts aufzuzeigen;

3. *bekräftigt*, dass die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Finanzmittel erfordert und dass dieser Mittelbedarf im Rahmen der Haushaltsanträge für den Sonderhaushalt umfassend begründet werden muss;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006 sowie anderer einschlägiger Resolutionen sicherzustellen;

5. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁸ an;

6. *beschließt*, die folgenden Stellen zu schaffen:

a) Hauptreferent Politische Angelegenheiten (P-5) für das für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti zuständige Team im Bereich Einsätze der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze;

b) Politikkoordinator (P-4) in der Sektion Beste Verfahrensweisen der Friedenssicherung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze;

c) Referent Sekretariatsdienste (P-3) im Sekretariat des Fünften Ausschusses;

d) Informations-/Kommunikationsexperte (P-3) zur Unterstützung der Gruppe für die Stärkung afrikanischer Friedenssicherungskapazitäten in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze in Addis Abeba;

e) Verwaltungs-/Finanzanalyst (P-3) zur Unterstützung der Gruppe für die Stärkung afrikanischer Friedenssicherungskapazitäten in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze in Addis Abeba;

7. *beschließt außerdem*, die Schaffung der Stelle des Leiters des Integrierten Ausbildungsdienstes (D-1) in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zu genehmigen, und ersucht den Generalsekretär, das Funktionieren dieser Stelle zu evaluieren und im Rahmen des Sonderhaushalts für die Finanzperiode vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 darüber Bericht zu erstatten;

8. *beschließt ferner*, die Schaffung der Stelle des Leiters des Transport- und Verkehrsdienstes (D-1) in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zu genehmigen, die durch die Abschaffung einer bestehenden P-4-Stelle finanziert werden soll, wobei der restliche Mittelbedarf aus den für die Finanzperiode vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 für den Sonderhaushalt bewilligten Mitteln zu decken ist;

9. *beschließt*, die Schaffung der Stelle eines Umweltingenieurs (P-3) in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zu genehmigen, und ersucht den Generalsekretär, die Notwendigkeit dieser Stelle im Rahmen des Sonderhaushalts für die Finanzperiode vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 erneut zu begründen;

10. *beschließt*, die Stelle eines Referenten für Sicherheitskoordinierung (P-4) in der Hauptabteilung Sicherheit nicht zu bewilligen, und ersucht den Generalsekretär, die Notwendigkeit

dieser Stelle im Rahmen des Sonderhaushalts für die Finanzperiode vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 erneut zu begründen;

11. *beschließt*, in der Finanzperiode vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 einen Betrag von 23.265.700 US-Dollar für Zeitpersonal und einen Betrag von 4.417.900 Dollar für den nicht stellenbezogenen Mittelbedarf für die Gruppe für die Stärkung afrikanischer Friedenssicherungskapazitäten in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, das Amt für interne Aufsichtsdienste, den Beschaffungsdienst und den Ausschuss für Verträge am Amtssitz in der Sekretariats-Hauptabteilung Management, die mit dem Beschaffungswesen zusammenhängenden Funktionen im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten und in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und für Kapazitäten im Bereich Verhalten und Disziplin in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zu bewilligen;

12. *beschließt*, einen für Beratungsdienste beantragten Betrag in Höhe von 154.200 Dollar nicht zu bewilligen;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹ und ersucht den Generalsekretär, auf der Grundlage der Empfehlung des Beratenden Ausschusses¹⁰⁰ und im engen Benehmen mit dem Amt für interne Aufsichtsdienste sowie eingedenk von Abschnitt IV Ziffer 5 der Resolution 59/296 der Generalversammlung eine umfassende Analyse der Entwicklung des Sonderhaushalts vorzunehmen und die Ergebnisse dem Rat der Rechnungsprüfer mitzuteilen und der Versammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung im Rahmen seines nächsten Haushaltsvoranschlags für den Sonderhaushalt darüber Bericht zu erstatten;

14. *bekräftigt* Abschnitt VIII der Resolution 53/221 der Generalversammlung vom 7. April 1999, Abschnitt IX der Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001, Abschnitt V der Resolution 57/305 vom 15. April 2003 und Abschnitt XI der Resolution 59/266 vom 23. Dezember 2004;

15. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die für den Einsatz von Beratern veranschlagten Mittel in den letzten Jahren ständig gestiegen sind, obwohl parallel dazu für den Sonderhaushalt zusätzliche Stellen bewilligt wurden, wobei sie sich dessen bewusst ist, dass die Mittel unter anderem dafür benötigt wurden, die Arbeitsqualität, die Managementeffizienz und die Qualifikationen der Bediensteten zu verbessern;

16. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Veranschlagung von Mitteln für den Einsatz von Beratern in künftigen Haushaltsplänen des Sonderhaushalts gleichzeitig eine Trendanalyse mit einem Vergleich der Höhe der beantragten Mittel und der Höhe der in den vorausgegangenen fünf Finanzjahren bewilligten Mittel sowie ergänzende Informationen samt einer umfassenden Begründung für alle Beratungsdienste vorzulegen, darunter auch Angaben darüber, warum der benötigte Sachverstand nicht innerhalb der Organisation verfügbar ist;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Amt für interne Aufsichtsdienste die Aufgabe zu übertragen, die Methode für die Zuteilung örtlicher Rechnungsprüfer zu präzisieren und dabei auch die mit den einzelnen Friedenssicherungseinsätzen verbundenen Risiken und ihre Komplexität zu berücksichtigen, und ersucht ihn, der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

18. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung im geeigneten Kontext über die zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus der Afrikanischen Union unternommenen Bemühungen Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung der von den Vereinten Nationen, ihren Fonds, Programmen und Organisationen und allen externen Partnern zu leistenden Aufgaben und Beiträge, einschließlich der Bemühungen um die Vermeidung von Doppelarbeit und Überschneidungen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, auf der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Kontext des Personalmanagements näher auf das Verhältnis zwischen der Hochrangigen Überprüfungsgruppe¹⁰¹ und der für die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze vorgeschlagenen Gruppe für die Auswahl hochrangiger Führungskräfte einzugehen;

⁹⁹ Siehe A/60/807.

¹⁰⁰ Siehe A/59/784.

¹⁰¹ Zur Aufgabenstellung der Gruppe siehe das Bulletin des Generalsekretärs ST/SGB/2005/4.

20. *beschließt*, für die Finanzperiode vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 den in dem laufenden Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B vom 7. Juni 1996 bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

21. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass die Delegation von Befugnissen an die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Feldmissionen in strikter Befolgung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der einschlägigen Regeln und Verfahren der Generalversammlung zu dieser Angelegenheit erfolgt;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

22. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts im Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005¹⁰²;

Haushaltsvoranschläge für die Finanzperiode vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

23. *billigt* den Mittelbedarf für den Sonderhaushalt in Höhe von 183.187.000 Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007, namentlich 734 weiter bestehende und 56 neue befristete Stellen und den damit verbundenen stellen- und nicht stellenbezogenen Mittelbedarf;

Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

24. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für die Finanzperiode vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 3.584.800 Dollar und die weiteren Einnahmen in Höhe von 2.121.900 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode sind auf den Mittelbedarf für die Finanzperiode vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 anzurechnen;

b) der über die genehmigte Höhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode hinausgehende Betrag von 15.804.000 Dollar ist auf den Mittelbedarf für die Finanzperiode vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 anzurechnen;

c) der Restbetrag von 161.676.300 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für die Finanzperiode vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 aufzuteilen;

d) die geschätzten Nettoeinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 18.186.100 Dollar, die sich aus dem Betrag von 18.804.200 Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 abzüglich der Mindereinnahmen in Höhe von 618.100 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode ergeben, sind auf den in Buchstabe c) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen.

RESOLUTION 60/269

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 30. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/917, Ziff. 6)¹⁰³.

60/269. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi¹⁰⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁵,

¹⁰² A/60/681 und Corr.1 und Add.1.

¹⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰⁴ A/60/731 und Add.1.

¹⁰⁵ A/60/893.

unter Hinweis auf die Resolution 1545 (2004) des Sicherheitsrats vom 21. Mai 2004, mit der der Rat für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 1. Juni 2004, mit der Absicht, weitere Verlängerungen vorzunehmen, einen Friedenssicherungseinsatz mit der Bezeichnung Operation der Vereinten Nationen in Burundi genehmigte, sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängerte, zuletzt Resolution 1650 (2005) vom 21. Dezember 2005,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/312 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 59/15 B vom 22. Juni 2005,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Burundi per 30. April 2006, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 47,3 Millionen US-Dollar, was etwa 7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur neununddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Operation vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Operation auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *begrüßt* es, dass die Einrichtung in Entebbe genutzt wird, um die Effizienz und die Reaktionsgeschwindigkeit ihrer logistischen Unterstützungsoperationen für die Friedenssicherungsmissionen in der Region zu erhöhen;

10. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁵ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 und 60/266 zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Operation Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Operation;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2006

14. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Aufrechterhaltung der Operation während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Oktober 2006 Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von 78.959.200 Dollar einzugehen;

Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung

15. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Operation zu verlängern, den Betrag von 40 Millionen Dollar entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 zu einem monatlichen Satz von 10 Millionen Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

16. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.092.500 Dollar, die für die Operation für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2006 bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

Voranschläge für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

17. *beschließt ferner*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Burundi den Betrag von 3.426.800 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 2.830.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 596.400 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

18. *beschließt*, den Betrag von 3.426.800 Dollar entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2007¹⁰⁶ unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 363.400 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 318.300 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 45.100 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

20. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

¹⁰⁶ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Operation beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/270

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 30. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/918, Ziff. 7)¹⁰⁷.

60/270. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern¹⁰⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 betreffend die Einrichtung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1642 (2005) vom 14. Dezember 2005,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/236 vom 14. September 1993 über die Finanzierung der Truppe für den am 16. Juni 1993 beginnenden Zeitraum und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 59/284 B vom 22. Juni 2005,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

feststellend, dass die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, dass Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten¹¹⁰, kein angemessenes Echo gefunden haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 30. April 2006, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe

¹⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰⁸ A/60/584 und A/60/592.

¹⁰⁹ A/60/785.

¹¹⁰ S/1994/647.

von 16,9 Millionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur achtundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *erinnert* an ihr Ersuchen in Abschnitt XIV Ziffer 4 der Resolution 59/296;

11. *beschließt*, für Kapazitäten im Bereich Verhalten und Disziplin einen Betrag in Höhe von 253.900 Dollar aus Mitteln für Zeitpersonal bereitzustellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 und 60/266 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

15. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der jüngsten Änderung des Einsatzkonzepts und der Personalstärke der Truppe die Anzahl und die rangmäßige Einstufung des Unterstützungspersonals, einschließlich der Möglichkeit des Einsatzes von Freiwilligen der Vereinten Nationen, zu überprüfen und der Generalversammlung im Rahmen des nächsten Haushaltsantrags für die Truppe darüber Bericht zu erstatten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005¹¹¹;

¹¹¹ A/60/584.

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

17. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 auf dem Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern den Betrag von 46.770.000 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 44.831.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, der Betrag von 1.601.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 337.400 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

18. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass ein Drittel der Nettomittelbewilligung, entsprechend 14.915.300 Dollar, durch freiwillige Beiträge der Regierung Zyperns und der Betrag von 6,5 Millionen Dollar durch die Regierung Griechenlands finanziert wird;

19. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 25.354.700 Dollar entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2007¹¹² zu einem monatlichen Satz von 2.112.891 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

20. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 2.024.100 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.818.500 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 180.100 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 25.500 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

21. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 870.911 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

22. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 870.911 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 21 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

23. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 339.100 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 21 und 22 genannten Betrag von 870.911 Dollar anzurechnen sind;

24. *beschließt ferner*, dass der Regierung Zyperns unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode ein Drittel des Nettobetrags der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiterer Einnahmen in Höhe von 331.400 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

25. *beschließt*, dass der Regierung Griechenlands unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode der jeweilige Anteil am Nettobetrag der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von 130.989 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

26. *beschließt außerdem*, das für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Bei-

¹¹² Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

träge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

27. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

28. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

29. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

30. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/271

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 30. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/919, Ziff. 6)¹¹³.

60/271. Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor¹¹⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats vom 25. Oktober 1999 betreffend die Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Übergangsverwaltung verlängerte, zuletzt Resolution 1392 (2002) vom 31. Januar 2002, mit der das Mandat bis zum 20. Mai 2002 verlängert wurde,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1410 (2002) des Sicherheitsrats vom 17. Mai 2002, mit der der Rat die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor für einen anfänglichen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 20. Mai 2002 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1573 (2004) vom 16. November 2004, mit der der Rat das Mandat der Mission um einen abschließenden Zeitraum von sechs Monaten bis zum 20. Mai 2005 verlängerte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 54/246 A vom 23. Dezember 1999 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor, zuletzt Resolution 59/13 B vom 22. Juni 2005,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission und den Treuhandfonds für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor entrichtet worden sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor per 30. April 2006, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 36,1 Millio-

¹¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹¹⁴ A/60/614 und A/60/703.

¹¹⁵ A/60/789.

nen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einhundertfünf Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Übergangsverwaltung und die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁵ an;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005¹¹⁶;

5. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 16.775.900 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 gutzuschreiben ist;

6. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 16.775.900 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 5 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

7. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 408.700 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 5 und 6 genannten Betrag von 16.775.900 Dollar anzurechnen sind;

8. *legt* den Mitgliedstaaten, denen Guthaben aus den Konten abgeschlossener Friedenssicherungsmissionen zustehen, *nahe*, diese Guthaben auf Konten zu übertragen, die noch ausstehende Pflichtbeiträge des betreffenden Mitgliedstaats ausweisen;

Endgültige Verfügung über die Vermögenswerte der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die endgültige Verfügung über die Vermögenswerte der Mission¹¹⁷;

10. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/272

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 30. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/920, Ziff. 6)¹¹⁸.

60/272. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea¹¹⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁰,

¹¹⁶ A/60/614.

¹¹⁷ A/60/703.

¹¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹¹⁹ A/60/615 und A/60/636 und Corr.1.

¹²⁰ A/60/790.

eingedenk der Resolution 1312 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2000, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1681 (2006) vom 31. Mai 2006,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/237 vom 23. Dezember 2000 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 59/303 vom 22. Juni 2005,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea per 30. April 2006, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 29 Millionen US-Dollar, was etwa 2,6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur achtzehn Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär erneut, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁰ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *erinnert* an ihr Ersuchen in Abschnitt XIV Ziffer 4 ihrer Resolution 59/296;

11. *beschließt*, für Kapazitäten im Bereich Verhalten und Disziplin Mittel in Höhe von 622.300 Dollar für Zeitpersonal bereitzustellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 und 60/266 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005¹²¹;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

16. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea den Betrag von 182.237.800 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 174.679.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 6.243.100 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.315.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

17. *beschließt außerdem*, den Betrag von 45.559.450 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2006 und vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 45.559.450 Dollar für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2006 entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 1.091.375 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2006, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 890.925 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil in Höhe von 175.550 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil in Höhe von 24.900 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, sowie ihr jeweiliger Anteil an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 1.091.375 Dollar für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2006, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 890.925 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil in Höhe von 175.550 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil in Höhe von 24.900 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 32.154.200 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

20. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften

¹²¹ A/60/615.

Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 32.154.200 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 556.500 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 19 und 20 genannten Betrag von 32.154.200 Dollar anzurechnen sind;

22. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an Friedenssicherungseinsätzen beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/273

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 30. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/921, Ziff. 7)¹²².

60/273. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien¹²³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen billigte, für den Fall, dass der Rat eine solche Mission offiziell einrichtet,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien einrichtete, sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängerte, zuletzt Resolution 1666 (2006) vom 31. März 2006,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 59/304 vom 22. Juni 2005,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

¹²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹²³ A/60/643 und Corr.2 und A/60/652.

¹²⁴ A/60/810.

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen 59/296 der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;
2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 30. April 2006, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 16,8 Millionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;
3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Beobachtermission vollständig entrichtet werden;
4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;
5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;
6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;
7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Beobachtermission auf ein Mindestmaß zu beschränken;
8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁴ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
9. *erinnert* an ihr Ersuchen in Abschnitt XIV Ziffer 4 ihrer Resolution 59/296;
10. *beschließt*, für Kapazitäten im Bereich Verhalten und Disziplin einen Betrag in Höhe von 191.200 Dollar aus Mitteln für Zeitpersonal bereitzustellen;
11. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 und 60/266 zu sorgen;
12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;
13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Beobachtermission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Beobachtermission im Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005¹²⁵;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

15. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien den Betrag von 34.827.000 Dol-

¹²⁵ A/60/643 und Corr.2.

lar zu veranschlagen, worin der Betrag von 33.377.900 Dollar für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission, der Betrag von 1.196.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 252.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, den Betrag von 10.157.900 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Oktober 2006 entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 694.300 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 649.400 Dollar, die für die Beobachtermission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 39.300 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.600 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

18. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission zu verlängern, den Betrag von 24.669.100 Dollar für den Zeitraum vom 16. Oktober 2006 bis 30. Juni 2007 entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2007¹²⁶ zu einem monatlichen Satz von 2.902.247 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 1.686.100 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.577.200 Dollar, die für die Beobachtermission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 95.400 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 13.500 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

20. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.854.900 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

21. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.854.900 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 20 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 37.400 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 20 und 21 genannten Betrag in Höhe von 1.854.900 Dollar hinzuzurechnen sind;

23. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

¹²⁶ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Beobachtermission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/274

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 30. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/922, Ziff. 6)¹²⁷.

60/274. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait¹²⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁹,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die erheblichen freiwilligen Beiträge, welche die Regierung Kuwaits für die Beobachtermission geleistet hat, sowie für die Beiträge anderer Regierungen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs in Ziffer 14 seines Berichts¹²⁸;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait per 30. April 2006, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 3,9 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einhunderteinundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* der Regierung Kuwaits *erneut* für ihren Beschluss, ab dem 1. November 1993 zwei Drittel der Kosten der Beobachtermission zu bestreiten;

4. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Beobachtermission vollständig entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁹ *an*;

6. *beschließt*, dass der Regierung Kuwaits unter Berücksichtigung ihrer freiwilligen Beiträge zwei Drittel der per 30. Juni 2005 verfügbaren restlichen Barmittel in Höhe von 27.844.700 Dollar zu erstatten sind;

7. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den per 30. Juni 2005 verbleibenden Haushaltsmitteln in Höhe von 13.922.300 Dollar entsprechend den in der Resolution 55/235 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2000 festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 gleichen Datums und in ihrer Resolution 57/290 A vom

¹²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹²⁸ A/60/651.

¹²⁹ A/60/788.

20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragschlüssels für das Jahr 2003 gutzuschreiben ist;

8. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den per 30. Juni 2005 verbleibenden Haushaltsmitteln in Höhe von 13.922.300 Dollar nach dem in Ziffer 7 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

9. *legt* den Mitgliedstaaten, denen Guthaben aus den Konten abgeschlossener Friedenssicherungsmissionen zustehen, *nahe*, diese Guthaben auf Konten zu übertragen, die noch ausstehende Pflichtbeiträge des betreffenden Mitgliedstaats ausweisen;

10. *beschließt*, dass in den von der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen" zu behandelnden Bericht über die aktuelle Situation abgeschlossener Friedenssicherungsmissionen auch aktualisierte Informationen über die Finanzlage der Beobachtermission aufzunehmen sind;

11. *beschließt außerdem*, den folgenden Punkt von ihrer Tagesordnung abzusetzen:

"Finanzierung der Aktivitäten auf Grund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats:

- a) Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait
- b) Sonstige Aktivitäten".

RESOLUTION 60/275

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 30. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/923, Ziff. 7)¹³⁰.

60/275. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo¹³¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³²,

unter Hinweis auf die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/241 vom 28. Juli 1999 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 59/286 B vom 22. Juni 2005,

sich des komplexen Charakters der Mission *bewusst*,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

¹³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹³¹ A/60/637 und Corr.1 und A/60/684 und Corr.1.

¹³² A/60/809.

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo per 30. April 2006, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 58,7 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiundachtzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³² an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *erinnert* an ihr Ersuchen in Abschnitt XIV Ziffer 4 ihrer Resolution 59/296;

11. *beschließt*, für Kapazitäten im Bereich Verhalten und Disziplin einen Betrag in Höhe von 601.300 Dollar aus Mitteln für Zeitpersonal bereitzustellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 und 60/266 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005¹³³;

¹³³ A/60/637 und Corr.1.

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

16. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 auf dem Sonderkonto für die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo den Betrag von 227.400.400 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 217.962.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 7.795.800 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.642.600 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

17. *beschließt außerdem*, den Betrag von 227.400.400 Dollar entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2007¹³⁴ unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 17.537.800 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 16.536.600 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 876.900 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 124.300 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

19. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 10.423.600 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

20. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 10.423.600 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 84.100 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 19 und 20 genannten Betrag von 10.423.600 Dollar hinzuzurechnen sind;

22. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

¹³⁴ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

RESOLUTION 60/276

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 30. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/924, Ziff. 7)¹³⁵.

60/276. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia¹³⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 1497 (2003) des Sicherheitsrats vom 1. August 2003, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, die die Übergangsregierung unterstützen und bei der Durchführung eines umfassenden Friedensabkommens in Liberia behilflich sein soll,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1509 (2003) des Sicherheitsrats vom 19. September 2003, mit der der Rat die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia für einen Zeitraum von zwölf Monaten beschloss, sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1667 (2006) vom 31. März 2006, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. September 2006 verlängerte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/261 A vom 23. Dezember 2003 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 59/305 vom 22. Juni 2005,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Liberia per 30. April 2006, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 212,9 Millionen US-Dollar, was etwa 8,9 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechs Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

¹³⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹³⁶ A/60/645 und A/60/653 und Corr.1 und 2.

¹³⁷ A/60/852.

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁷ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *betont*, wie wichtig es ist, die Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen und die Durchführung eines einheitlichen Arbeitsplans sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung über die getroffenen Maßnahmen und die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und in künftigen Haushaltsanträgen ihre jeweiligen Rollen und Aufgabenbereiche klar zu beschreiben;

11. *sieht* der Behandlung des in Abschnitt VIII Ziffer 3 ihrer Resolution 60/266 angeforderten umfassenden Berichts *mit Interesse entgegen*;

12. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass Projekte mit rascher Wirkung gemäß dem ursprünglichen Zweck solcher Projekte und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung durchgeführt werden;

13. *beschließt*, in der Zwischenzeit für den Zeitraum 2006/07 1 Million Dollar für Projekte mit rascher Wirkung zu bewilligen, und ersucht den Generalsekretär, die Mittel strikt gemäß dem ursprünglichen Zweck derartiger Projekte einzusetzen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Strukturen für die administrative Unterstützung der Projekte mit rascher Wirkung im Hinblick darauf zu überprüfen, um die Gemeinkosten für ihre Durchführung möglichst gering zu halten;

15. *beschließt*, die Betriebskosten um 1 Million Dollar zu reduzieren;

16. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 und 60/266 zu sorgen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

18. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

19. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005¹³⁸;

¹³⁸ A/60/645.

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

20. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia den Betrag von 745.572.300 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 714.613.300 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 25.571.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 5.388.000 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

21. *beschließt außerdem*, den Betrag von 186.393.100 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2006 entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

22. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 3.394.000 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.573.000 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 719.100 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 101.900 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

23. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 559.179.200 Dollar für den Zeitraum vom 1. Oktober 2006 bis 30. Juni 2007 entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2007¹³⁹ zu einem monatlichen Satz von 62.131.022 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

24. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 10.182.100 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 23 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 7.718.900 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.157.300 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 305.900 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

25. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 108.308.700 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

26. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 108.308.700 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 25 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

27. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 316.800 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode auf die Gut-

¹³⁹ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

haben aus dem in den Ziffern 25 und 26 genannten Betrag in Höhe von 108.308.700 Dollar anzurechnen sind;

28. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

29. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

30. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

31. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/277

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 30. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/925, Ziff. 6)¹⁴⁰.

60/277. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹⁴¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴²,

unter Hinweis auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974 betreffend die Einrichtung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1648 (2005) vom 21. Dezember 2005,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 59/306 vom 22. Juni 2005,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 30. April 2006, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 20,1 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur neunundvierzig Mitgliedstaaten ihre Bei-

¹⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴¹ A/60/628 und Corr.1 und A/60/641 und Corr.2.

¹⁴² A/60/811.

träge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴² an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 und 60/266 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005¹⁴³;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

14. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung den Betrag von 41.588.400 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 39.865.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, der Betrag von 1.423.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 299.900 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

15. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 41.588.400 Dollar entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitrags-

¹⁴³ A/60/628 und Corr.1.

schlüssels für das Jahr 2006 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2007¹⁴⁴ zu einem monatlichen Satz von 3.465.700 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 1.249.400 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.066.600 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 160.100 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 22.700 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

17. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.983.300 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

18. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.983.300 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 17 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 101.500 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 17 und 18 genannten Betrag von 1.983.300 Dollar anzurechnen sind;

20. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/278

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 30. Juni 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 150 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/928, Ziff. 12)¹⁴⁵:

Dafür: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasach-

¹⁴⁴ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

¹⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von dem Vertreter Südafrikas (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und China).

stan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien¹⁴⁶, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Australien.

60/278. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹⁴⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 betreffend die Einrichtung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1655 (2006) vom 31. Januar 2006,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 59/307 vom 22. Juni 2005,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000, 55/180 A vom 19. Dezember 2000, 55/180 B vom 14. Juni 2001, 56/214 A vom 21. Dezember 2001, 56/214 B vom 27. Juni 2002, 57/325 vom 18. Juni 2003, 58/307 vom 18. Juni 2004 und 59/307,

sowie in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Leiter der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Truppe per 30. April 2006, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 71 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten,

¹⁴⁶ Im Anschluss an die von der Nationalversammlung Montenegros verabschiedete Unabhängigkeitserklärung vom 3. Juni 2006 hörte die Staatenunion Serbien und Montenegro auf zu bestehen. Ebenfalls am 3. Juni 2006 erhielt der Generalsekretär ein Schreiben, mit dem er unterrichtet wurde, dass die Republik Serbien die Nachfolge Serbien und Montenegros als Mitglied der Vereinten Nationen antritt. Am 28. Juni 2006 wurde die Republik Montenegro als Mitglied in die Vereinten Nationen aufgenommen.

¹⁴⁷ A/60/629 und Corr.1 und A/60/642 und Corr.1.

¹⁴⁸ A/60/812 und Corr.1.

insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307 und 59/307 nicht befolgt hat;

5. *betont abermals*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307 und 59/307 genauestens befolgen soll;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

7. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

8. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

9. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

11. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁸ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

12. *bekräftigt* ihre Resolution 59/296 und ersucht den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung ihrer einschlägigen Bestimmungen und der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 60/266 zu sorgen;

13. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von den im Bericht des Beratenden Ausschusses genannten Betrügereien im Zusammenhang mit Treibstoff und Verpflegung¹⁴⁹, die bei einer vom Amt für interne Aufsichtsdienste auf Ersuchen der Truppe durchgeführten Untersuchung aufgedeckt wurden;

14. *stellt fest*, dass die Untersuchung noch im Gange ist, und ersucht den Generalsekretär, im nächsten Haushaltsantrag darüber Bericht zu erstatten, inwieweit der der Truppe entstandene finanzielle Schaden wiedergutmacht wurde;

15. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

17. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 ihrer Resolution 51/233, Ziffer 5 ihrer Resolution 52/237, Ziffer 11 ihrer Resolution 53/227, Ziffer 14 ihrer Resolution 54/267, Ziffer 14 ihrer Resolution 55/180 A, Zif-

¹⁴⁹ Ebd., Ziff. 30.

fer 15 ihrer Resolution 55/180 B, Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 A, Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 B, Ziffer 14 ihrer Resolution 57/325, Ziffer 13 ihrer Resolution 58/307 und Ziffer 13 ihrer Resolution 59/307 voll durchgeführt werden, betont abermals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.117.005 Dollar zu zahlen hat, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

18. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005¹⁵⁰;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

19. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon den Betrag von 97.579.600 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 93.526.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, der Betrag von 3.348.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 705.400 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

20. *beschließt außerdem*, den Betrag von 8.131.633 Dollar für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2006 entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

21. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 414.025 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 378.200 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 31.383 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.442 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

22. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 89.447.967 Dollar für den Zeitraum vom 1. August 2006 bis 30. Juni 2007 entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2007¹⁵¹ zu einem monatlichen Satz von 8.131.633 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

23. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 4.554.275 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 22 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.160.200 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 345.217 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 48.858 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

24. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 8.814.700 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 aktualisierten Ka-

¹⁵⁰ A/60/629 und Corr.1.

¹⁵¹ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

tegorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 auf ihre Veranlagung nach den Ziffern 20 und 22 anzurechnen ist;

25. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 8.814.700 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 24 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

26. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 521.300 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 24 und 25 genannten Betrag in Höhe von 8.814.700 Dollar anzurechnen sind;

27. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

28. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

29. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

30. *beschließt*, unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/279

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 30. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/926, Ziff. 6)¹⁵².

60/279. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone¹⁵³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁴,

eingedenk der Resolution 1270 (1999) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1999, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission änderte und verlängerte, zuletzt Resolution 1610 (2005) vom 30. Juni 2005, mit der der Rat das Mandat der Mission letztmalig um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 31. Dezember 2005 verlängerte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/29 vom 20. November 1998 über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone sowie ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone, zuletzt Resolution 59/14 B vom 22. Juni 2005,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

¹⁵² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁵³ A/60/631.

¹⁵⁴ A/60/786.

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone per 30. April 2006, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 42,6 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiundachtzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *begrüßt* die großen Anstrengungen, die die Mission und ihr Personal unternommen haben, um das Mandat der Mission zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen;

4. *begrüßt außerdem* den strukturierten und sorgfältig geplanten und durchgeführten Abbau, der die planmäßige Erreichung der festgelegten Zielvorgaben gestattete;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die aus der Mission, auch in den Phasen ihres Abbaus, gewonnenen Erkenntnisse gegebenenfalls als bewährte Praktiken bei anderen Missionen angewandt werden, und im Rahmen des abschließenden Haushaltsvollzugsberichts darüber Bericht zu erstatten;

6. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den von der Mission aufgezeigten Fällen von Betrug und mutmaßlichem Betrug und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über diese Angelegenheiten Bericht zu erstatten, namentlich über die diesbezüglich durchgeführten Untersuchungen und die in erwiesenen Fällen im Einklang mit den festgelegten Verfahren ergriffenen Maßnahmen sowie über die Anstrengungen zur Wiedererlangung der verlorenen Gelder;

7. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁴ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005¹⁵³;

9. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 99.287.600 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 gutzuschreiben ist;

10. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 99.287.600 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 9 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

11. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.339.800 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 9 und 10 genannten Betrag von 99.287.600 Dollar anzurechnen sind;

12. *legt* den Mitgliedstaaten, denen Guthaben aus den Konten abgeschlossener Friedenssicherungsmissionen zustehen, *nahe*, diese Guthaben auf Konten zu übertragen, die noch ausstehende Pflichtbeiträge des betreffenden Mitgliedstaats ausweisen;

13. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/280

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 30. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/927, Ziff. 6)¹⁵⁵.

60/280. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara¹⁵⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara einrichtete, sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1675 (2006) vom 28. April 2006,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 59/308 vom 22. Juni 2005,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 30. April 2006, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 45,5 Millionen US-Dollar, was etwa 8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einundsiebzig Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

¹⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁵⁶ A/60/634 und A/60/724.

¹⁵⁷ A/60/897.

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁷ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *bekräftigt* ihre Resolution 59/296 und *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung ihrer einschlägigen Bestimmungen und der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 60/266 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen des nächsten Haushaltsvollzugsberichts über etwaige Einsparungen oder Effizienzsteigerungen infolge der im Juni 2005 durchgeführten Prüfung der Militäroperationen Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005¹⁵⁸;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

15. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara den Betrag von 44.460.000 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 42.619.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 1.520.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 320.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, den Betrag von 14.820.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2006 entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 800.534 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 735.467 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 57.000 Dollar, die für den Friedenssicherungs-

¹⁵⁸ A/60/634.

Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.067 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

18. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 29.640.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. November 2006 bis 30. Juni 2007 entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2007¹⁵⁹ zu einem monatlichen Satz von 3.705.000 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 1.601.066 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.470.933 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 114.000 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 16.133 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

20. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.483.200 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

21. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.483.200 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 20 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 597.000 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 20 und 21 genannten Betrag in Höhe von 1.483.200 Dollar anzurechnen sind;

23. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁵⁹ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

RESOLUTION 60/281

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 30. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/608/Add.4, Ziff. 6)¹⁶⁰.

60/281. Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen¹⁶¹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶²,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs¹⁶¹;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶² an;
3. *bekräftigt* die einschlägigen Bestimmungen in Abschnitt I ihrer Resolution 60/255 vom 8. Mai 2006 und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Durchführung sicherzustellen;
4. *billigt* den Haushalt in Höhe von 59.647.600 US-Dollar brutto (54.744.100 Dollar netto) für die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 2006, 18.971.400 Dollar brutto (17.020.000 Dollar netto) für die Unabhängige Internationale Untersuchungskommission für den Zeitraum vom 16. Juni bis 31. Dezember 2006 und 5.776.200 Dollar brutto (5.253.500 Dollar netto) für das Büro der Vereinten Nationen in Timor-Leste für den Zeitraum vom 21. Juni bis 31. August 2006;
5. *nimmt Kenntnis* von den nicht ausgeschöpften Restbeträgen von insgesamt 6.043.400 Dollar aus den für die drei Missionen bereits veranschlagten Mitteln;
6. *beschließt*, zu Lasten der in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 für besondere politische Missionen veranschlagten Mittel einen dem verfügbaren Ausgaberesrest entsprechenden Betrag von 51.908.500 Dollar zu bewilligen;
7. *beschließt außerdem*, entsprechend dem in Anlage I Ziffer 11 ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 vorgesehenen Verfahren den Betrag von 19.065.700 Dollar in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 und den Betrag von 7.377.600 Dollar in Kapitel 35 (Personalabgabe) zu veranschlagen, wobei der letztgenannte Betrag mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) zu verrechnen ist.

RESOLUTION 60/282

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 30. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/608/Add.6, Ziff. 6)¹⁶³.

60/282. Sanierungsgesamtplan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/249 vom 23. Dezember 1999, 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/234 und 56/236 vom 24. Dezember 2001, 56/286 vom 27. Juni 2002, Abschnitt II ihrer Resolution 57/292 vom 20. Dezember 2002, ihre Resolution 59/295 vom 22. Juni

¹⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁶¹ A/60/585/Add.3 und 4.

¹⁶² A/60/7/Add.39 und 41. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A.*

¹⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

2005, Abschnitt II ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005, ihre Resolution 60/256 vom 8. Mai 2006 sowie ihren Beschluss 58/566 vom 8. April 2004,

nach Behandlung des zweiten¹⁶⁴ und dritten¹⁶⁵ jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans, der Berichte des Generalsekretärs über praktikable Möglichkeiten, ausreichende Parkplätze am Amtssitz der Vereinten Nationen zu gewährleisten¹⁶⁶, über Pläne zur Schaffung von drei zusätzlichen Konferenzsälen und praktikable Möglichkeiten, Tageslicht in die Säle zu lassen¹⁶⁷, über die Zusammenarbeit mit der Stadt und dem Staat New York im Zusammenhang mit dem Sanierungsgesamtplan¹⁶⁸, über den Stand möglicher Finanzierungsvereinbarungen für den Sanierungsgesamtplan¹⁶⁹ und über eine betriebswirtschaftliche Analyse der Möglichkeit des Baus eines neuen permanenten Gebäudes im Nordgarten¹⁷⁰, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für den am 31. Dezember 2003 abgelaufenen Zweijahreszeitraum¹⁷¹, des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer für das am 31. Dezember 2004 abgelaufene Jahr¹⁷², der Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste über den Sanierungsgesamtplan für den Zeitraum von August 2003 bis Juli 2004¹⁷³ und den Zeitraum von August 2004 bis Juli 2005¹⁷⁴ und der entsprechenden schriftlichen Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷⁵ sowie des mündlichen Berichts des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷⁶,

1. *bekundet erneut ihre ernsthafte Besorgnis* über die mit dem gegenwärtigen Zustand des Amtssitzgebäudes der Vereinten Nationen verbundenen Gefahren, Risiken und Mängel, die die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohl der Bediensteten, der Besucher, der Touristen und der Delegationen, einschließlich hochrangiger Delegationen, beeinträchtigen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten¹⁶⁴ und dritten¹⁶⁵ jährlichen Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans und von den Berichten des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit mit der Stadt und dem Staat New York im Zusammenhang mit dem Sanierungsgesamtplan¹⁶⁸, über den Stand möglicher Finanzierungsvereinbarungen für den Sanierungsgesamtplan¹⁶⁹ und über die betriebswirtschaftliche Analyse der Möglichkeit des Baus eines neuen permanenten Gebäudes im Nordgarten¹⁷⁰;

3. *beschließt*, während des Hauptteils ihrer einundsechzigsten Tagung die Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über praktikable Möglichkeiten, ausreichende Parkplätze am Amtssitz der Vereinten Nationen zu gewährleisten¹⁶⁶, und über Pläne zur Schaffung von drei zusätzlichen Konferenzsälen und praktikable Möglichkeiten, Tageslicht in die Säle zu lassen¹⁶⁷, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für den am 31. Dezember 2003 abgelaufenen Zweijahreszeitraum¹⁷¹, des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer für das am 31. Dezember 2004 abgelaufene Jahr¹⁷² und der Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste über den Sanierungsgesamtplan für den Zeitraum von August 2003 bis Juli 2004¹⁷³ und für den Zeitraum von August 2004 bis Juli 2005¹⁷⁴ wieder aufzunehmen;

¹⁶⁴ A/59/441 und Add.1 und 2.

¹⁶⁵ A/60/550 und Corr.1 und 2 und Add.1.

¹⁶⁶ A/58/712.

¹⁶⁷ A/58/556.

¹⁶⁸ A/58/779.

¹⁶⁹ A/58/729.

¹⁷⁰ A/60/874.

¹⁷¹ A/59/161.

¹⁷² *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 5 (A/60/5)*, Vol. V.

¹⁷³ Siehe A/59/420.

¹⁷⁴ A/60/288.

¹⁷⁵ A/59/556 und A/60/7/Add.38 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A*).

¹⁷⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Fifth Committee*, 53. Sitzung (A/C.5/59/SR.53), und Korrigendum.

4. *nimmt Kenntnis* von dem Nutzen, einschließlich des wirtschaftlichen Nutzens, der den Gastländern aus der Anwesenheit der Vereinten Nationen erwächst, sowie von den dadurch entstehenden Kosten;
5. *betont* die besondere Rolle der Regierung des Gastlands im Hinblick auf die Unterstützung für den Amtssitz der Vereinten Nationen in New York;
6. *verweist* auf die derzeitige Praxis der Gastregierungen im Hinblick auf die Unterstützung für die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Amtssitze und Organe der Vereinten Nationen;
7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass keinerlei Maßnahmen getroffen werden, die die Generalversammlung daran hindern würden, einen etwaigen Beschluss über den Bau eines neuen permanenten Gebäudes im Nordgarten zu einem späteren Zeitpunkt zu fassen;
8. *billigt* mit Wirkung vom 1. Juli 2006 die im dritten jährlichen Fortschrittsbericht des Generalsekretärs¹⁶⁵ empfohlene Strategie für die Durchführung des Sanierungsgesamtplans (Strategie IV (stufenweiser Ansatz)), einschließlich Sanierungsphasen, Ausweichräumlichkeiten und Kosten, und beschließt, die aktualisierten voraussichtlichen Kosten während des Hauptteils ihrer einundsechzigsten Tagung zu prüfen;
9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss Vorschläge für eine mögliche Änderung des Sitzungskalenders vorzulegen, einschließlich einer Verlegung des Tagungsorts der normalerweise am Amtssitz tagenden zwischenstaatlichen Organe der Vereinten Nationen während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans;
10. *betont* die Notwendigkeit einer langfristigen Strategie für den Büroraum am Amtssitz;
11. *ersucht* darum, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 eine umfassende Studie über die Durchführbarkeit des vorgeschlagenen Baus eines Gebäudes im Nordgarten vorzusehen, die verschiedene andere, in der betriebswirtschaftlichen Analyse im Bericht des Generalsekretärs¹⁷⁰ nicht behandelte Faktoren wie Sicherheits- und Architekturaspekte sowie die Gaststadt und die örtliche Bevölkerung betreffende Fragen einschließt;
12. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der Notwendigkeit, auch weiterhin Wege zu prüfen, wie mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern geschaffen werden können, die Bestimmungen ihrer Resolutionen 54/14 vom 29. Oktober 1999, 55/247 vom 12. April 2001 und 59/288 vom 13. April 2005 über die Reform des Beschaffungswesens bei der Durchführung des Sanierungsgesamtplans in vollem Umfang zu berücksichtigen;
13. *nimmt davon Kenntnis*, dass das Büro für den Sanierungsgesamtplan dem Amt für interne Aufsichtsdienste Mittel zur Verfügung stellen wird, um eine angemessene Prüfung der Bautätigkeit im Rahmen des Sanierungsgesamtplans zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, in jeder Phase des Projekts in den entsprechenden Berichten, einschließlich des Jahresberichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste, über die Prüfungserkenntnisse Bericht zu erstatten;
14. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die mit dem Sanierungsgesamtplan zusammenhängenden Beschaffungsverfahren auf transparente Weise und unter voller Einhaltung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung durchgeführt werden;
15. *begrüßt* die Einrichtung der Website für den Sanierungsgesamtplan;
16. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die mit dem Sanierungsgesamtplan befassten Bediensteten im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung Erklärungen über ihre Vermögensverhältnisse abgeben;
17. *ist sich dessen bewusst*, dass die Option der Barzahlung auf der Grundlage einer einmaligen Veranlagung oder mehrjähriger Sonderveranlagungen der einfachste und kostengünstigste Ansatz zur Deckung der Kosten des Sanierungsgesamtplans wäre;

18. *beschließt*, sich während des Hauptteils ihrer einundsechzigsten Tagung erneut mit der Frage des Finanzierungsplans für den Sanierungsgesamtplan, einschließlich der in Ziffer 35 des dritten jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans¹⁷⁷ genannten Kreditfazilitäten oder -instrumente, sowie der Durchführbarkeit der Option einer einmaligen Vorauszahlung zu befassen, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, der Generalversammlung ebenfalls während des Hauptteils ihrer einundsechzigsten Tagung unter anderem einen Mechanismus vorzuschlagen, der sicherstellen würde, dass die Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge für den Sanierungsgesamtplan vollständig und pünktlich entrichten, keinerlei finanzielle Verbindlichkeiten und/oder sonstige Verpflichtungen zu übernehmen haben, die sich aus dem möglichen Einsatz der genannten Kreditfazilitäten oder -instrumente ergeben;

19. *beschließt außerdem*, die bestehende Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 77 Millionen Dollar in eine Mittelbewilligung umzuwandeln, die 2006 entsprechend dem für dieses Jahr geltenden Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt unter den Mitgliedstaaten veranlagt wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung in seinem vierten jährlichen Fortschrittsbericht über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans über die Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/283

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 7. Juli 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/831/Add.1, Ziff. 7)¹⁷⁸.

60/283. In die Vereinten Nationen investieren – die Organisation weltweit stärken: detaillierter Bericht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986, 60/1 vom 16. September 2005 und 60/260 vom 8. Mai 2006,

in Bekräftigung der Rolle, die der Generalversammlung und ihren einschlägigen zwischenstaatlichen Organen und Sachverständigengremien im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Planung, der Programmierung, dem Haushaltsverfahren, der Überwachung und der Evaluierung zukommt,

betonend, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens beteiligen müssen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "In die Vereinten Nationen investieren – die Organisation weltweit stärken: detaillierter Bericht"¹⁷⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸⁰,

1. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten, ihr Bekenntnis zu den Vereinten Nationen unter Beweis zu stellen, indem sie unter anderem ihren finanziellen Verpflichtungen rechtzeitig, in vollem Umfang und bedingungslos nachkommen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen sowie der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸⁰ an;

¹⁷⁷ A/60/550 und Corr.1 und 2.

¹⁷⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁷⁹ A/60/846 und Add.1-4.

¹⁸⁰ A/60/870.

I

Aufsicht und Rechenschaftslegung

1. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das Ethikbüro seine Tätigkeit voll aufnehmen kann, namentlich durch die zügige Besetzung der freien Stellen;
2. *hebt hervor*, dass die Aufsicht in der Organisation gestärkt werden muss, und betont, wie wichtig eine stärkere Rechenschaftspflicht in der Organisation sowie die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten ist, unter anderem was die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe und den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen betrifft;
3. *sieht* der Prüfung der Ergebnisse der unabhängigen externen Evaluierung des Rechnungsprüfungs- und Aufsichtssystems der Vereinten Nationen und der Behandlung anderer diesbezüglicher Berichte sowie der Beschlussfassung zu den darin enthaltenen Vorschlägen, die unter anderem die Gewährleistung der vollen operativen Unabhängigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste und die Stärkung der Evaluierungskapazität des Amtes auf Ebene der Programme und Unterprogramme sowie den etwaigen Haushaltsmittelbedarf betreffen, *erwartungsvoll entgegen*;
4. *verweist* auf Abschnitt XIII Ziffer 4 ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005, womit sie den Unabhängigen beratenden Ausschuss für Rechnungsprüfung einrichtete, und sieht der Prüfung der für ihn vorgeschlagenen Aufgabenstellung und der diesbezüglichen Beschlussfassung mit dem Ziel, ihm die Aufnahme seiner Tätigkeit zu ermöglichen, *erwartungsvoll entgegen*;

II

Informations- und Kommunikationstechnologie

1. *beschließt*, im Exekutivbüro des Generalsekretärs die Stelle eines Leiters der Informationstechnologie auf der Rangstufe eines Beigeordneten Generalsekretärs zu schaffen;
2. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung zu behandelnden Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 die Rangstufe und den Mittelbedarf für die Stelle eines Leiters der Informationstechnologie im Exekutivbüro des Generalsekretärs erneut zu begründen und dabei die bestehende Personalstruktur und die Mittel, die für die mit der Informations- und Kommunikationstechnologie zusammenhängenden Funktionen in der Organisation bestimmt sind, voll zu berücksichtigen;
3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung detaillierte Informationen über die Struktur und den Personalbedarf des vorgesehenen Dienstes für Informations- und Kommunikationstechnologie sowie die Zuständigkeiten, die Funktionen des vorgeschlagenen Dienstes und seine Beziehung zu den anderen Diensten für Informations- und Kommunikationstechnologie im Sekretariat, den Dienststellen außerhalb des Amtssitzes, den Regionalkommissionen, den Friedenssicherungseinsätzen, den besonderen politischen Missionen und anderen Feldbüros vorzulegen;
4. *beschließt*, das Integrierte Management-Informationssystem durch ein ERP-System der nächsten Generation oder ein anderes vergleichbares System zu ersetzen;
5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung den in den Ziffern 17 und 18 seines Berichts¹⁸¹ genannten umfassenden Bericht vorzulegen und auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung einzugehen, namentlich auf folgende Fragen:
 - a) möglicherweise erforderliche maßgebliche Verbesserungen der Informations- und Kommunikationstechnologiesysteme, einschließlich der Systeme in Dienststellen außerhalb des Amtssitzes, bei den Regionalkommissionen und den Friedenssicherungseinsätzen;
 - b) ein detaillierter Durchführungsplan, der unter anderem Angaben zum Nutzerbedarf, dem Anwendungsbereich, dem Zeitplan, der Strategie sowie dem aus der Verabschiedung der

¹⁸¹ A/60/846/Add.1.

Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor resultierenden detaillierten Bedarf an Ressourcen und Informationstechnologie enthält;

c) der voraussichtliche Beitrag des Informations- und Kommunikationstechnologiesystems zur Erhöhung der Wirksamkeit und Transparenz beim Einsatz der Ressourcen der Vereinten Nationen;

d) möglicherweise erforderliche Änderungen der bestehenden Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien, eingedenk der bisherigen Ersuchen der Generalversammlung im Rahmen ihrer Behandlung der Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien 2002, namentlich ihrer Resolutionen 56/239 vom 24. Dezember 2001 und 57/304 vom 15. April 2003;

e) der voraussichtliche Ressourcenbedarf für die Gesamtdauer des Projekts;

f) eine mit konkreten Beispielen versehene detaillierte Erläuterung dessen, wie erreicht werden soll, dass die Vorschläge die Tätigkeit der Organisation wirksamer machen und bestehende Mängel beheben;

g) eine klare Definition der den Vorschlägen zugrunde liegenden Begriffe und Logik;

h) eine Bewertung der früher getätigten Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnologien, der gewonnenen Erkenntnisse und des voraussichtlichen Zeitrahmens für die Einführung des vorgeschlagenen Systems sowie Vorkehrungen für die Weiterführung des bestehenden Systems während des Übergangszeitraums;

6. *beschließt*, sich auf ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung erneut mit dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Politiken der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in Bezug auf den Einsatz von quelloffener Software in den Sekretariaten¹⁸² zu befassen;

III

Begrenzter Ermessensspielraum beim Haushaltsvollzug

1. *verweist* auf ihre Resolution 59/275 vom 23. Dezember 2004, in der sie die Prioritäten der Organisation für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 festlegte;

2. *bekräftigt* die Rolle und das Vorrecht der Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Prioritäten der Organisation, entsprechend den Mandaten der beschlussfassenden Organe;

3. *bekräftigt* ihre Rolle bei der Durchführung einer gründlichen Analyse und der Bewilligung von personellen und finanziellen Ressourcen und der entsprechenden Leitlinien, mit dem Ziel, die volle, wirksame und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglich festgelegten Leitlinien zu gewährleisten;

4. *betont erneut*, dass die vom Generalsekretär vorgeschlagenen Mittel allen mandatsmäßigen Programmen und Tätigkeiten angemessen sein sollen, damit ihre volle, effiziente und wirksame Durchführung gewährleistet ist;

5. *verweist* auf Ziffer 11 ihrer Resolution 60/246 vom 23. Dezember 2005, mit der sie anerkannte, dass der Generalsekretär beim Haushaltsvollzug einen gewissen Ermessensspielraum haben muss, der durch von der Generalversammlung festgelegte Parameter eingegrenzt ist, zusammen mit klaren Mechanismen der Rechenschaftslegung gegenüber der Versammlung;

6. *beschließt*, den Generalsekretär versuchsweise zu einem Ermessensspielraum für den Haushaltsvollzug für die Zweijahreszeiträume 2006-2007 und 2008-2009 zu ermächtigen, innerhalb dessen er in jedem Zweijahreszeitraum Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 20 Millionen US-Dollar für Stellen sowie für den nicht stellenbezogenen Bedarf eingehen und so den sich verändernden Anforderungen der Organisation bei der Verwirklichung ihrer mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten entsprechen kann;

7. *beschließt außerdem*, den Generalsekretär zu ermächtigen, die sich aus der Ermächtigung in Ziffer 6 ergebenden Ausgaben aus dem Betriebsmittelfonds zu finanzieren, was durch

¹⁸² A/60/665.

ermittelte und erzielte Einsparungen auszugleichen ist, namentlich durch eine wirksame Ressourcenverwendung und -verteilung im Rahmen der für jeden Zweijahreszeitraum bewilligten Haushaltsmittel, wie in den Vollzugsberichten angegeben;

8. *beschließt*, dass die in Ziffer 6 genannte Ermächtigung den folgenden Grundsätzen unterliegt:

a) Der Versuch findet keine Anwendung auf unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit genehmigt werden;

b) der Versuch bedingt keine Veränderung der Personalmanagementpolitik der Organisation;

c) der Entwurf des Programmhaushaltsplans bleibt das wichtigste Instrument, mit dem der Generalsekretär den Ressourcen- und Personalbedarf der Organisation festlegt, einschließlich des Bedarfs für alle von den Mitgliedstaaten vereinbarten Reformvorschläge;

d) der Versuch darf den Generalsekretär nicht daran hindern, im Verlauf des Versuchs zusätzliche Stellen zu beantragen;

e) der Versuch findet nicht statt, um den Resolutionen der Generalversammlung nachzukommen, in denen die Durchführung von Beschlüssen "im Rahmen der vorhandenen Mittel" gefordert wird;

f) der Versuch bedingt keine Veränderung der Bestimmungen betreffend die Inanspruchnahme des außerordentlichen Reservefonds;

g) die Inanspruchnahme der Ermächtigung bedarf der vorherigen Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, sobald der verwendete Gesamtbetrag 6 Millionen Dollar je Zweijahreszeitraum übersteigt;

h) der Versuch bedingt keine Veränderung der von der Generalversammlung vereinbarten Prioritäten der Organisation;

i) die Verwendung der im Rahmen des Versuchs bereitgestellten Mittel unterliegt der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss im Rahmen der Vollzugsberichte über die Inanspruchnahme aller im Zusammenhang mit dem Versuch eingegangenen Verpflichtungen und die diesbezüglichen Umstände sowie über die Auswirkungen auf die Programmdurchführung und die Fähigkeit, den sich verändernden Anforderungen der Organisation zu entsprechen, Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Versuch auf ihrer vierundsechzigsten Tagung im Hinblick auf einen endgültigen Beschluss über seine Fortsetzung zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, ihr einen umfassenden Bericht über die Durchführung des Versuchs zur Behandlung vorzulegen, in dem auf die folgenden Aspekte eingegangen wird:

a) Inanspruchnahme des Versuchs in den beiden Zweijahreszeiträumen;

b) etwaige Folgen für die Personalmanagementpolitik sowie für die Finanzordnung und die Finanzvorschriften;

c) Auswirkungen auf die Programmdurchführung und auf die von den Mitgliedstaaten festgelegten Prioritäten der Organisation;

d) vom Generalsekretär verwendete Kriterien für die Bestimmung der sich verändernden Anforderungen der Organisation;

11. *verweist* auf Ziffer 14 ihrer Resolution 58/270 vom 23. Dezember 2003 und Ziffer 7 ihrer Resolution 60/246, *beschließt*, dass der Versuch nicht über den laufenden Zweijahreszeitraum hinaus verlängert wird, und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Ergebnisse des Versuchs sowie die daraus gewonnenen Erkenntnisse, die sich auf den in Ziffer 6 genannten Versuch anwenden lassen, Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, Ziffer 8 ihrer Resolution 60/246 rasch durchzuführen und im Rahmen des ersten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 darüber Bericht zu erstatten;

13. *verweist auf ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, die Rechenschaftspflicht sowie klare Rechenschaftsmechanismen, namentlich gegenüber der Generalversammlung, konkret zu definieren und klare Parameter für ihre Anwendung sowie die Instrumente für ihre strikte Durchsetzung ohne Ausnahmen und auf allen Ebenen vorzuschlagen;

14. *erklärt*, dass sie den entsprechenden Bericht des Generalsekretärs, auf den in Ziffer 13 Bezug genommen wird, auf ihrer einundsechzigsten Tagung behandeln wird, mit dem Ziel, Beschlüsse zur Stärkung der Rechenschaftspflicht in der Organisation zu fassen;

IV

Verfahren im Bereich des Finanzmanagements

Internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor

1. *beschließt*, die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen zu billigen;

2. *bewilligt* die Mittel, die beantragt wurden, damit der Generalsekretär mit der Anwendung der Standards beginnen kann, eingedenk der Ziffer 42 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸⁰;

Betriebsmittelfonds

3. *verweist* auf ihre Resolution 60/250 vom 23. Dezember 2005;

4. *beschließt*, dass der Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 mit Wirkung vom 1. Januar 2007 auf 150 Millionen Dollar aufgestockt wird;

5. *beschließt außerdem*, dass die Mitgliedstaaten entsprechend dem von der Generalversammlung zu verabschiedenden Schlüssel für die Beiträge zum ordentlichen Haushalt 2007 Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds leisten;

6. *beschließt ferner*, dass auf diese Vorauszahlungen folgende Beträge anzurechnen sind:

a) die Ausgabereise des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005;

b) die von den Mitgliedstaaten gemäß Resolution 60/250 der Generalversammlung vorgenommenen Barvorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2006-2007;

V

Verbesserung der Berichterstattungsmechanismen: öffentlicher Zugang zu Dokumenten der Vereinten Nationen

Umfassender Jahresbericht

1. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für eine fundierte Beschlussfassung benötigen;

2. *bekräftigt*, dass alle Berichte zu Verwaltungs- und Haushaltsfragen vom Fünften Ausschuss zu behandeln sind, dem zuständigen Hauptausschuss der Generalversammlung, dem die Verantwortung für diese Fragen obliegt;

3. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, einen einzigen, umfassenden Jahresbericht mit Finanz- wie Programminformationen zu erstellen, um die Transparenz der Organisation und die Rechenschaftslegung des Sekretariats gegenüber den Mitgliedstaaten zu erhöhen;

4. *hebt hervor*, dass der Bericht im Kontext der Ziffern 68 und 69 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸⁰ ausgearbeitet werden würde, eingedenk der Ziffer 2;

5. *hebt außerdem hervor*, dass der Bericht ergänzenden Charakter haben und weder den nach Artikel 98 der Charta der Vereinten Nationen erforderlichen Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen noch andere vom Fünften Ausschuss zu behandelnde Berichte ersetzen würde;

Öffentlicher Zugang

6. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs über die Politik für den Zugang der Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Vereinten Nationen sowie von den diesbezüglichen Bemerkungen des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung zur Behandlung und Beschlussfassung einen umfassenden Bericht vorzulegen, der detaillierte Parameter des genannten Vorschlags enthält, darunter Informationen über den Mittelbedarf, die Finanzierungsmechanismen und die Möglichkeit einer Gebührenstruktur, und der außerdem die Durchführung der in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung enthaltenen Mandate betreffend die Frage der Erleichterung des Zugangs der Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit zu Dokumenten und Informationsmaterial der Vereinten Nationen behandelt;

VI

Beschaffung

ermächtigt den Generalsekretär, bis zur Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Reform des Beschaffungswesens¹⁸³ und der diesbezüglichen Beschlussfassung durch die Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 706.600 Dollar einzugehen, mit dem Ziel, das Beschaffungssystem der Vereinten Nationen zu stärken, namentlich durch die Verbesserung der internen Kontrollen und die Ausarbeitung von Seminarprogrammen für Lieferanten in Entwicklungsländern;

VII

Künftige Behandlung der Managementreform

1. *beschließt*, die Behandlung der nachstehenden Vorschläge, die in dem Addendum über die Verfahren im Bereich des Finanzmanagements¹⁸⁴ zu dem genannten detaillierten Bericht des Generalsekretärs enthalten sind, wie folgt zurückzustellen:

a) Konsolidierung der Friedenssicherungs-Sonderhaushalte und Aufstockung des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen sowie der Verpflichtungsermächtigung für Friedenssicherungseinsätze (Ziffern 112 *b*) bis *l*) – bis zum zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung;

b) Schaffung eines Reservefonds (Ziffern 112 *p*) und *q*) – im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009;

2. *sieht* der Behandlung von Vorschlägen zu nachstehenden Themen auf ihrer einundsechzigsten Tagung *entgegen*:

a) Lenkungsmechanismen, Aufsicht und Rechenschaftspflicht;

b) Personalmanagement;

c) Beschaffung;

d) interne Rechtspflege;

3. *bekräftigt* ihre Absicht, die Behandlung der Maßnahmen zur Erfüllung der von den Staats- und Regierungschefs in dem Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁸⁵ eingegangenen Verpflichtungen fortzusetzen, mit dem Ziel, die Vereinten Nationen durch die Gewährleistung der effizienten und wirksamen Aufgabenwahrnehmung der Organisation und einer Kultur der Rechenschaftspflicht, Transparenz und Integrität im Sekretariat zu stärken;

4. *verspricht*, die Vereinten Nationen pünktlich mit angemessenen Mitteln auszustatten, um der Organisation die Durchführung ihrer Mandate und die Erreichung ihrer Ziele zu ermöglichen, nach Maßgabe der von der Generalversammlung vereinbarten Prioritäten und der Notwendigkeit, Haushaltsdisziplin zu wahren;

¹⁸³ A/60/846/Add.5 und Corr.1.

¹⁸⁴ A/60/846/Add.3.

¹⁸⁵ Siehe Resolution 60/1.

VIII

Mittelbewilligung

1. *bewilligt* im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 zusätzliche Mittel in Höhe von 4.433.100 Dollar, die wie folgt aufgeteilt werden:

<i>Kapitel</i>	<i>Betrag (in US-Dollar)</i>
1 Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	145.600
28A Büro des Untergeneralsekretärs für Management	1.860.000
28B Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen	1.428.900
28D Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	574.600
30 Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	424.000
Gesamt	4.433.100

2. *bewilligt außerdem* in Kapitel 35 (Personalabgabe) zusätzliche Mittel in Höhe von 127.300 Dollar, die gegen einen Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) aufzurechnen sind.